

Land Salzburg

---

# Gender Expertise zum Sachprogramm

Bedarfsgerecht Planen

Teil III

**StadtUmLand. ForschungPlanungBeratung**

Prof. Dr. sc. techn. Barbara Zibell,  
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung, Bauass.  
Städtebau

unter Mitarbeit von  
Dipl.- Ing. Nicole-S. Dahms, Lörrach  
dipl. Arch. Maya Karacsony, Zürich





# **Gender Expertise zum Sachprogramm "Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum"**

**Bedarfsgerecht Planen - Teil III**  
Gender Analysen und Empfehlungen

CH Thalwil / ZH, 6. Januar 2006

Auftraggeberin:

Land Salzburg  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit  
Michael-Pacher-Str. 28  
A 5010 Salzburg

Auftragnehmerin:

StadtUmLand. ForschungPlanungBeratung  
Prof. Dr. sc. techn. Barbara Zibell,  
Im Etzliberg 23, CH 8800 Thalwil / ZH

# Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>Einleitung: Gender Expertise zum Sachprogramm Wohnen und Arbeiten .....</b>	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>Wohnen und Arbeiten aus Sicht der Raumplanung / Regionalentwicklung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Wohnen.....	3
1.3	Wohnen und Arbeiten in der Raumplanung / Regional-entwicklung.....	5
<b>2.</b>	<b>Zur Durchführung der Gender Expertise / Methoden und Kriterien.....</b>	<b>8</b>
2.1	Gender Impact Assessment / SMART.....	8
2.2	4-R-Methode / Leitfaden der EU .....	9
2.3	6-Schritte-Modell.....	10
2.4	5R+1E-Methode .....	11
2.5	Quervergleich der Methoden im Hinblick auf die Gender Expertise .....	11
<b>3.</b>	<b>GenderExpertise zum Salzburger Sachprogramm 'Wohnen und Arbeiten' .....</b>	<b>15</b>
3.1	Struktur und Inhalt des Sachprogramms.....	15
3.2	Inhalte der einzelnen Kapitel / Themenbereiche .....	16
3.2.1	Geltungsbereich.....	16
3.2.2	Leitbilder für die Siedlungsentwicklung .....	17
3.2.3	Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Leitbilder.....	17
3.3	Fehlende Aspekte? Prozessgestaltung und Strukturempfehlungen .....	31
<b>4.</b>	<b>Empfehlungen für die Überarbeitung des Sachprogramms.....</b>	<b>33</b>
4.1	Allgemeine Empfehlungen .....	33
4.2	Empfehlungen zu materiellen Inhalten .....	33
4.2.1	Grundsätzliche Empfehlungen .....	33
4.2.2	Empfehlungen zur Überarbeitung des Sachprogramms .....	34
4.3	Empfehlungen zu prozessbezogenen Inhalten .....	35
4.4	Empfehlungen zur Umsetzung des Sachprogramms .....	36
<b>5.</b>	<b>Empfehlungen für die Salzburger Raumordnung.....</b>	<b>38</b>
5.1	Grundsätzliches.....	38
5.2	Strukturbezogene Ziele und Maßnahmen .....	38
5.3	Prozessbezogene Ziele und Maßnahmen.....	40

5.4	Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung einer zukunftsfähigen Raumplanung / Regionalentwicklung.....	41
	Literatur .....	43





## **0. Einleitung: Gender Expertise zum Sachprogramm Wohnen und Arbeiten**

Die vorliegende Gender Expertise bezieht sich auf den Entwurf zum Sachprogramm "Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum", wie er der Auftragnehmerin zum 18.11.2005 ausgehändigt worden ist. Sie ist Teil des Auftrags der Salzburger Landesregierung an das Büro *StadtUmLand. Forschung Planung Beratung* vom 18.05.2005, in den auch eine Sammlung und Dokumentation von Gender Practices im Bereich der Raumplanung / Regionalentwicklung und die Erarbeitung von GenderKriterien und -Indikatoren eingeschlossen war. Diese Vorarbeiten sind der Auftraggeberin als Bericht Teil I und II zum 30.11.2005 übergeben worden.

Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen aus der Sammlung von Gender Practice Beispielen sowie auf den hieraus abgeleiteten Qualitätszielen / -kriterien für die Thematik 'Wohnen und Arbeiten' wird im Rahmen der sich anschließenden Gender Expertise das aktuelle Sachprogramm mit dem Ziel überprüft, Empfehlungen zur Einarbeitung in die laufende Überarbeitung zu formulieren.

### **Zum Inhalt des vorliegenden Berichtes**

Die Salzburger Landesregierung hat sich per Beschluss vom 10.04.2003 zur Implementierung der Gender Mainstreaming Strategie bekannt. Gender Mainstreaming (GM) heißt per definitionem, den Blickwinkel der Gleichheit zwischen den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bzw. den verschiedenen sozialen Rollen, die Frauen und Männer in der Gesellschaft einnehmen, systematisch zu berücksichtigen. Das bedeutet, die unterschiedlichen Alltags- und Arbeitswelten der Geschlechter, d.h. deren unterschiedliche Aufgaben in Haushalt und Beruf, und die daraus resultierenden unterschiedlichen Anforderungen an Raum und Verkehr, gleichermaßen bzw. gleichwertig und gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Im Sinne dieses Auftrags sind daher in einem ersten Schritt die Funktionsbereiche Wohnen und Arbeiten mit ihren planerischen Anforderungen wie räumliche Zuordnung und Erreichbarkeit zu definieren und für die vorliegende Aufgabenstellung zu operationalisieren (Kap. 1).

Die Einnahme der Gender-Perspektive soll dazu beitragen, Grundlagen zu liefern für eine bedarfsgerechte, d.h. den verschiedenen Nachfrageprofilen gerecht werdende, räumliche Planung. Nicht nur im Sinne des Gender Mainstreaming, sondern auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der eine zentrale Rahmenbedingung für die aktuelle Planung räumlicher Entwicklungen darstellt, sind die unterschiedlichen Anforderungen der Lebensformen von Frauen und Männern, von jungen und alten Menschen, von Ein- und Mehrpersonen- bzw. Familienhaushalten etc. zu berücksichtigen. Das vorliegende Gutachten wird hierzu nicht in allen Details vertiefte Aussagen treffen können, es liefert jedoch Hinweise für die Berücksichtigung der im Sinne einer bedarfsgerechten Planung erforderlichen Aspekte und Kriterien.

Die vorliegende Expertise umfasst:

- die Definition der Funktionsbereiche Wohnen und Arbeiten im Sinne des Gender Mainstreaming und ihre Operationalisierung für die vorliegende Aufgabenstellung (Kap. 1).
- die Analyse des Entwurfs der Überarbeitung des Sachprogramms bzw. seiner Teile incl. Begründung nach ausgewählten Gender-Analyse-Methoden (Kap. 2 und 3) sowie
- die Erstellung von Katalogen mit Empfehlungen notwendiger Maßnahmen
  - zur Erreichung der vereinbarten Gleichstellungsziele im Rahmen der Überarbeitung des Sachprogramms (Kap. 4) bzw.
  - zur Erreichung der vereinbarten Gleichstellungsziele in der Salzburger Raumordnung (LROP) (Kap. 5).

Empfehlungen notwendiger Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungsziele im Sinne des Gender Mainstreaming sind bereits in Teil II des Berichtes über die Ergebnisse der Auftragsbearbeitung enthalten (GenderKriterien); sie werden im vorliegenden dritten und letzten Berichtsteil auf die Inhalte des Sachprogramms (Stand: 18.11.2005) angewendet und mit maßgeschneiderten Empfehlungen zur Prozessgestaltung ergänzt.

# 1. Wohnen und Arbeiten aus Sicht der Raumplanung / Regionalentwicklung

Wenn Wohnen und Arbeiten aus Sicht der Raumplanung / Regionalentwicklung in einem Sachprogramm thematisiert wird, das zudem neu die Gender Perspektive einnehmen soll, dann erscheint es geboten, die beiden Funktionsbereiche vor diesem Hintergrund zunächst von Grund auf zu überdenken.

## 1.1 Wohnen

Wohnen ist mehr als das Dach über dem Kopf, mehr als die quantitative Versorgung mit Behausungen, mehr als das bloße Unterbringen von Menschen in Häusern und Siedlungen. Wohnen umfasst aus Sicht der Raumplanung insbesondere die Standorte im siedlungsräumlichen Kontext, aus der GenderPerspektive, die von den differenzierten Bedürfnissen der BewohnerInnen ausgeht, gehören weiter die soziale Sicherung und lokale Einbindung dazu. Zum Wohnen gehören danach mindestens drei Aspekte:

- Schutzfunktion (Dach über dem Kopf; materielles Obdach - bauliche Anforderungen, technische Gewährleistung);
- Versorgungsfunktion (existenzielle Basis; Sicherstellung Überleben bzw. physische und psychische Reproduktion);
- Integrationsfunktion (Leben in der Gemeinschaft / Nachbarschaft, im Gemeinwesen; Voraussetzung: Geborgenheit, psychische Verankerung in einer Familie<sup>1</sup> bzw. in sozialen Netzen).

Diese Zusammenhänge lassen sich in einem "Funktionsdreieck" des Wohnens darstellen (Abb. 1).<sup>2</sup>

### Frauen und Männer im Wohnbereich

Der Schutzfunktion ist mit dem Bauen von Häusern und Wohnungen allein nicht Genüge getan; zwar ist dies grundlegende Bedingung für eine menschenwürdige Existenz, sichert

---

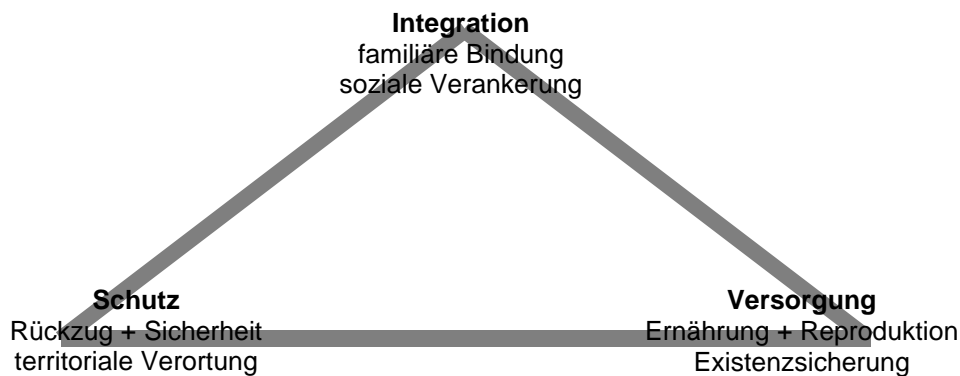
<sup>1</sup> Wenn hier der Begriff der Familie verwendet wird, so ist dieser nicht beschränkt auf die zwei Generationen umfassende Kleinfamilie, wie sie sich im Laufe des 20. Jahrhunderts herauskristallisiert hat, sondern umfasst alle Personen, die in einem Haushalt zusammen leben und sich gemeinsam versorgen, unabhängig von verwandtschaftlichen Verhältnissen; dieser soziale Familienbegriff, der in neuem Sinne an die römische Hausgemeinschaft, die "familia", anknüpft, hier aber von einer selbst gewählten "Familie" als Wohngemeinschaft ausgeht, erscheint vor dem Hintergrund der künftigen Anforderungen an das Wohnen eher angemessen (vgl. hierzu auch Schmidt 1990).

<sup>2</sup> vgl. hierzu auch: Forschungsprojekt "Stadt+Um+Land 2030 Region Braunschweig", an dem die Auftragnehmerin mit dem Teilprojekt "Wohnen und Versorgung" beteiligt war (Ergebnisse dokumentiert in: Zibell / Jürjens / Krüger 2004).

allein jedoch weder das Überleben noch führt es zu einer Integration in die Gemeinschaft bzw. das Gemeinwesen.

Das Überleben eines nur für sich sorgenden Erwachsenen - egal ob Mann oder Frau - kann ggf. noch beiläufig, unter der Voraussetzung der Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen, gesichert werden, kaum aber das von Kindern und Heranwachsenden, von pflegebedürftigen oder kranken Menschen. Diese müssen - und das geschieht primär und zunehmend wieder im Wohnbereich - von anderen, das sind heute i.d.R. Frauen, versorgt werden. Frauen bzw. die Bedürfnisse und Anforderungen der Versorgungsarbeit Leistenden nehmen daher eine Schlüsselfunktion ein, wenn es um Gender Mainstreaming in der Raumplanung / Regionalentwicklung geht.

**Abb. 1 Funktionsdreieck des Wohnens**



## 1.2 Arbeiten

Aus der GenderPerspektive ist Arbeit im Wohnen grundsätzlich enthalten und umfasst damit mehr als die üblicherweise hiermit konnotierte Erwerbsarbeit. Dies erschließt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Versorgungsfunktion, mit der die Erhaltung und Herstellung / Wiederherstellung der Arbeitskraft für den kommenden Arbeitstag bzw. die kommende Arbeitsgeneration sichergestellt wird, der Bereich, der im Allgemeinen mit dem Begriff der "Hausarbeit" bezeichnet wird. Diese Bezeichnung greift jedoch zu kurz, stellt man in Rechnung, dass diese Arbeit auch zahlreiche und vielfältige Erledigungen und damit Wege und Ziele außer Haus erfordert, die je nach Siedlungsstrukturen bzw. Lage der Wohnung im Siedlungsgebiet und subjektiven wie objektiven Mobilitätsbedingungen (individuelle Verfügung über Verkehrsmittel bzw. Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs) mehr oder weniger Zeitaufwand und Organisationstalent erfordern.

In seiner Schutzfunktion ist Wohnen darüber hinaus auch Pflege- und Beziehungsarbeit - für aufwachsende Kinder / Jugendliche wie für kranke und / oder pflegebedürftige Angehörige. In seiner Integrationsfunktion kommt dem Wohnen bzw. der damit verbundenen Arbeit durch die Präsenz am Wohnort auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu. Das Hineinwachsen aus der familiären Umgebung in die Gemeinschaft des Quartiers ist für Kinder und Jugendliche genauso wichtig wie für MigrantInnen und deren Familien. Soziale und gesellschaftliche Integration geht vom Wohnen aus. Vor dem Hintergrund der

demographischen Veränderungen (Alterungsprozesse, Individualisierung, Zuwanderung etc.) dürfte dieser Aspekt künftig an Bedeutung gewinnen.

### **Die Wohnung als Arbeitsplatz**

Für die Frau ist die Wohnung der primäre Arbeitsplatz, während sie für den Mann - bzw. aus einer geschlechtsundifferenzierten Perspektive<sup>3</sup> - im Allgemeinen Ruhe, Muße und Erholung bedeutet; im Falle der Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit wendet sich diese Situation jedoch nur allzu oft gegen den Mann. Die Frau, für die - auch unbezahlte - Arbeit zum grundlegenden Bestandteil des Lebens gehört, findet leichter sinnstiftende Beschäftigung bzw. hat - als Versorgungsarbeit Leistende - in der Regel immer Arbeit, auch im Falle der Erwerbslosigkeit.

Dieser Unterschied ist - neben allen anderen genderrelevanten Differenzierungen von Alter über Ethnie und Behinderung bis hin zur sexuellen Orientierung - in den Anforderungen an Raum und Region grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **1.3 Wohnen und Arbeiten in der Raumplanung / Regionalentwicklung**

Aus der Einnahme der GenderPerspektive resultiert ein veränderter Blick auf die Funktionsbereiche Wohnen und Arbeiten, was weitreichende Konsequenzen hat für deren Verständnis wie für die Planung und Entwicklung alltagstauglicher bzw. zukunftsfähiger Raum- und Siedlungsstrukturen:

- Zum einen lassen sich die Funktionen Wohnen und Arbeiten zwar analytisch, nicht aber aus der Perspektive von Menschen mit einem versorgenden Lebensalltag voneinander trennen; für sie ist die Wohnung immer auch oder sogar in erster Linie Arbeitsplatz, je nachdem, ob die Hausarbeit nebenberuflich oder vollzeit - z.B. als sog. "Nur-Hausfrau" - ausgeübt wird.
- Zum anderen ist durch die Verortung des Wohnens an einem festen Standort (Sesshaftigkeit) die Wohnung zum Lebensmittelpunkt, mindestens zum Ausgangspunkt für alle Wege und Beziehungen geworden; dies gilt zumindest für die Mehrheit der Wohnbevölkerung, auf einen Wohnstandort als Versorgungs- und Rückzugsraum bezogen zu sein.<sup>4</sup>

Die gedankliche Trennung zwischen Wohnen und Arbeiten hat in der Raumentwicklung zur räumlichen Trennung bzw. zum immer weiteren Auseinanderdriften der existenziellen

---

<sup>3</sup> vgl. hierzu z.B. Häußermann / Siebel 1996, S. 15.

<sup>4</sup> Zweitwohnsitze oder die neuere Entwicklung des sog. 'Spagatwohnens' sind Erscheinungen, die auf höhere Schichten beschränkt sind, weil sie ein gewisses verfügbares Einkommen erfordern; diese Lebensformen werden im Zuge der wirtschaftlichen Polarisierung und in Kombination mit rückläufigen Geburtenziffern bzw. zunehmender Kinderlosigkeit jedoch an Bedeutung gewinnen.

Grundfunktionen geführt, die insbesondere den versorgenden Lebensalltag erschweren; der entsorgte - meist männliche - Arbeitsalltag ist mit seinen weniger komplexen Wegebeziehungen davon weit weniger betroffen.

Gender Planning heißt daher, räumliche Entwicklung und Raumstrukturen vom Wohnen aus zu denken, den Anforderungen des Wohnens bzw. der Planung der Wohnstandorte und den Mobilitätsbedingungen einen zentralen Stellenwert einzuräumen. Leitbilder und Modelle, die dezentrale Konzentration und kurze Wege resp. optimale (auch autounabhängige) Erreichbarkeiten fördern, kommen diesen Anforderungen entgegen.

Aus den vorangestellten Differenzierungen ergeben sich drei wesentliche Zusammenhänge zwischen Wohnen - Arbeiten, Wohnen - Verkehr und Wohnen - Integration, die im Rahmen jeder räumlichen Planung grundlegend sein sollten:

- Wohnen setzt Arbeit voraus - zum Wohnen gehört immer auch Arbeit (Basis der Existenzsicherung), und zwar sowohl Erwerbsarbeit als auch Haus-/Versorgungsarbeit (materielle und immaterielle Aspekte);
- Wohnen erfordert Mobilität - auch die sog. Haus-/Versorgungsarbeit findet nicht nur am Wohnort bzw. innerhalb der Wohnung statt, sondern benötigt Bewegung im Raum, um die Grundbedürfnisse realisieren zu können (Mobilität, Erreichbarkeit von Einrichtungen);
- Wohnen schafft die Basis für soziale Beziehungen - sowohl im Zuge der primären Sozialisation als auch im Rahmen gesellschaftlicher, kultureller und nachbarschaftlicher Institutionen (Bedingungen für Integration).

### **Wohnen und Arbeiten aus GenderSicht**

Wohnen und Arbeiten aus GenderSicht ist mehr als das, was den Unterschied bzw. den Zusammenhang zwischen Erwerbs- und Versorgungsarbeit ausmacht: Arbeit wird nicht nur absolviert an einem Achtsturentag und an einem besonderen Arbeitsort, der künftig auch im Rahmen der Erwerbsarbeit zunehmend an wechselnden Einsatzorten und vor dem Hintergrund der Flexibilisierung der Arbeit auch immer mehr nach Hause verlagert wird. Arbeit ist alles, was mit dem Wohnen, mit dem Versorgen von Kindern und Heranwachsenden, Alten und Gebrechlichen, Kranken und Behinderten zusammenhängt - und das im Extremfall rund um die Uhr. Insofern durchdringt Arbeit alle Funktionsbereiche räumlicher Planung und ist nicht auf spezifische Gebietstypen oder Baugebietsarten beschränkt. Selbst die Funktion 'Erholen' kann mit Arbeit verbunden sein, wenn z.B. Eltern oder Babysitter auf Spielplätzen oder in Parkanlagen Kinder beaufsichtigen oder Menschen mit Behinderungen begleiten.

Gender Planning erweitert den Blick auf den Raum als Grundlage und Objekt der räumlichen Planung, auf allen Maßstabsebenen.

### **Bedarfsgerecht Planen**

'Bedarfsgerecht Planen' ist demnach mehr als die häufig geäußerte Überzeugung vieler Planer "Wir planen doch für alle Menschen ...". Für alle Menschen zu planen, ohne irgendwelche

Differenzierungen vorzunehmen, hieße, von einem Standardmenschen auszugehen, den es in der Realität nicht gibt: Die Realität birgt eine Vielzahl an unterschiedlichen Lebenswelten und Alltagserfordernissen, die sich in ganz unterschiedlichen Raumnutzungsmustern niederschlagen und die alle im selben Raum angemessen bedient werden wollen.

Nicht zuletzt auch angesichts der zunehmenden Pluralisierung in der Gesellschaft wird Planen immer anspruchsvoller. Eine Planung, die den multiplen Realitäten gerecht werden will, erfordert daher mehr als je zuvor die umfassende Kenntnis bzw. den punktuellen Einbezug der unterschiedlichen Belange von Betroffenen. Dazu gehört eine grundlegende Erweiterung des Blicks für die unterschiedlichen Bedürfnis- und Bedarfslagen, insbesondere auch die Expertise von Frauen, die - ob als Fachfrauen oder als Betroffene - aufgrund der geschlechtsspezifischen Rollenteilung zwischen Erwerbsarbeit und Haus- bzw. Versorgungsarbeit bisher weniger an Planungsprozessen beteiligt sind.

Der Einbezug von Frauen bedeutet nicht nur eine Vermehrung des Wissens um Qualitäten in Wohnung und Wohnumfeld; Frauen öffnen durch ihre versorgende Rolle in der Gesellschaft auch den Blickwinkel für andere Lebensformen, da sie an Bedürfnissen anderer näher dran sind, sei es durch die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, sei es durch die Versorgung von Alten, Gebrechlichen und Kranken, sowohl im privaten Haushalt wie auch durch ihre Anteile an Dienstleistungsberufen in der ganzen Gesellschaft. Frauengerechte Planung gilt damit gewissermaßen als "Nukleus" von Gender Mainstreaming<sup>5</sup>.

Gender Mainstreaming in der räumlichen Planung (Gender Planning) bedeutet eine Steigerung der Qualität des Produktes "Siedlungsstruktur und Raumgestaltung" und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Raum und Gesellschaft. Gender Planning wird so zum Qualitätsmaßstab für eine zukunftsfähige Raumplanung / Regionalentwicklung.

---

<sup>5</sup> Formulierung nach Eva Kail 2003, S. 21.

## 2. Zur Durchführung der Gender Expertise / Methoden und Kriterien

Für die Beurteilung bzw. Überprüfung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des Gender Mainstreaming stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, die im Rahmen der Implementierungsprozesse innerhalb der EU und den Mitgliedsländern seit den 90er Jahren entwickelt worden sind. Dazu gehören:

- das *Gender Impact Assessment (GIA)* bzw. die *SMART-Methode* (simple method to assess the relevance of policies to gender),
- die auf Basis der schwedischen 3R-Methode für die GM-Prozesse in Kommunen auf EU-Ebene weiter entwickelte *4R-Methode*,
- das sog. '*6-Schritte-Modell*' der deutschen Sozialwissenschaftlerin und Unternehmensberaterin Karin Tondorf.

Diese Methoden sind im Rahmen des InterregProjektes 'GenderAlp! zur sog. '*5R+1E-Methode*' weiter entwickelt bzw. für die hier angestrebten Produkte entsprechend operationalisiert worden (vgl. 2.4).

### 2.1 Gender Impact Assessment / SMART

Das Gender Impact Assessment (GIA) ist eine analytische Methode, die im Auftrag des niederländischen Gleichstellungsreferates von WissenschaftlerInnen (Mieke Verloo und Connie Roggeband) 1994 entwickelt wurde. Sie stellt eine Art Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung dar, mit der man die Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse für jedes politische Projekt abschätzen kann.

Das GIA gilt als zentrales Instrument des Gender Mainstreaming; es dient der Überprüfung der Auswirkungen von Maßnahmen auf Frauen und Männer sowie auf die Geschlechterverhältnisse. Seine zentrale Funktion besteht darin festzustellen, ob Gender-Aspekte - bspw. in Gesetzen, Verordnungen, Programmen und im Verwaltungshandeln allgemein - berücksichtigt werden. Bei der Durchführung eines GIA wird eine politische Maßnahme daraufhin untersucht, inwiefern Gender-Aspekte berührt werden und ob dem Gleichstellungsgebot Rechnung getragen wird.

Die Prüfung umfasst fünf Schritte: 1 Bewertung der geschlechterbezogenen Relevanz einer vorgeschlagenen Maßnahme - 2 Beschreibung der aktuellen und zukünftigen Situation in Bezug auf die betreffende Entscheidung - 3 Analyse der vorhandenen Strukturen und Prozesse / Analyse des Vorschlags bzw. der Planung - 4 Aufzeigen der Auswirkungen auf Strukturen und Prozesse - 5 Endbeurteilung der Maßnahme in Bezug auf die Gleichstellung von Mann und Frau.

Das GIA wurde seit Mitte der 90er Jahre in vielen EU-Ländern, vor allem auch in Belgien und den skandinavischen Ländern, angewandt, in den Niederlanden zuerst im Bereich der Erziehung, später in Themen- und Handlungsfeldern wie Arbeit, soziale Sicherheit, Freizeit

und Familienpolitik, also primär im Bereich der Sozialpolitik. Inzwischen wurden in vielen Ländern Anstrengungen unternommen, das Instrument für unterschiedliche Ebenen und unterschiedliche politische Bereiche zu entwickeln bzw. die vorliegende Methode an andere Politikbereiche anzupassen; bisher liegt aber kein für alle Politikbereiche übertragbares Modell vor. Das GIA diente jedoch als Grundlage zur Entwicklung des Leitfadens der Europäischen Union zur Bewertung geschlechterspezifischer Auswirkungen<sup>6</sup> (vgl. 4R-Methode).

Die SMART-Methode (simple method to assess the relevance of policies to gender) wurde auf Betreiben der EU-Kommission als selbständiges Instrument zur Bewertung der geschlechterbezogenen Relevanz von politischen Maßnahmen aus dem GIA abgeleitet. Dabei handelt es sich um eine Reduzierung auf die ersten beiden der fünf Schritte, die im Zuge eines GIA durchzuführen sind, nämlich: 1 Bewertung der geschlechterbezogenen Relevanz einer vorgeschlagenen Maßnahme - 2 Beschreibung der aktuellen und zukünftigen Situation in Bezug auf die betreffende Entscheidung.

Die beiden Kernfragen des SMART lauten demnach:

- An welche Zielgruppen richtet sich eine bestimmte Maßnahme?
- Gibt es Unterschiede zwischen Frauen und Männern in dem jeweiligen Politikbereich bezügl. Rechten, Ressourcen etc.?

Die SMART-Methode ist ein Instrument zum Aufzeigen der Geschlechterrelevanz, nicht eines, mit dem Auswirkungen bestimmter Maßnahmen auf die Geschlechter bzw. das Geschlechterverhältnis identifiziert werden können. Im Rahmen der vorliegenden GenderExpertise dient sie dazu, eine grobe Einschätzung der Genderrelevanz in den verschiedenen Themen- und Handlungsfeldern der Raumplanung / Regionalentwicklung vornehmen zu können.

## 2.2 4-R-Methode / Leitfaden der EU

Mitte der 90er Jahre wurde - parallel zur Entwicklung des GIA in den Niederlanden - in Schweden die sog. '3R-Methode' für die Gender-Mainstreaming-Arbeit auf kommunaler Ebene entwickelt. Diese Methode teilt Checkfragen für die Analyse eines bestimmten Politikbereichs oder Vorhabens in drei Kategorien ein:

- Fragen zur Repräsentation von Frauen und Männern in einem bestimmten Bereich;
- Fragen zu den Frauen und Männern zur Verfügung stehenden Ressourcen;
- Fragen zu den Realitäten, die der betreffenden geschlechtsspezifischen Verteilung zugrunde liegen.

---

<sup>6</sup> [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/equ\\_opp/gms\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/gms_de.html)

Das Verfahren wurde inzwischen um Fragen nach dem Recht erweitert (4R) und liegt dem EU-Leitfaden zur Bewertung geschlechterspezifischer Auswirkungen<sup>7</sup> zugrunde. Dieser Leitfaden enthält Vorgehensvorschläge bzw. Kriterien, wie sich ein politisches Projekt, ein Gesetzesentwurf oder ein Strategiepapier daraufhin prüfen lassen,

- ob und inwiefern sie für die Gleichstellungsfrage relevant sind (Prüfung und Feststellung der geschlechtsspezifischen Relevanz eines Vorhabens),
- wo die wichtigsten geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten und wie diese zu bewerten sind (Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Maßnahmen anhand verschiedener Kriterien) und
- wie die geplanten Maßnahmen dazu beitragen können, Ungleichheiten abzubauen und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern (Umsetzung des Bewertungsergebnisses).

Dabei werden die 4 R (Repräsentation: Beteiligung - Ressourcen: Zugang und Verfügungsmöglichkeiten - Realitäten: Normen und Werte - Rechte) nach ihren Unterschieden für Frauen und Männer im betrachteten Politikbereich bewertet.

Die 4-R-Methode eignet sich als Instrument zur Überprüfung der Vollständigkeit der berücksichtigten GenderAspekte bei Planungen und Maßnahmen. Voraussetzung ist jedoch, dass die vier Bereiche jeweils in ihrem Zusammenhang betrachtet werden. Sie dient im Rahmen der vorliegenden Gender Expertise als Hintergrund für die Beurteilung der Vollständigkeit des Sachprogramms und die Formulierung von Empfehlungen.

## 2.3 6-Schritte-Modell

Die umfassendste Methode, die zur Umsetzung des Gender Mainstreaming (GM) bisher entwickelt wurde, ist das 'Modell zur Gestaltung politischer Prozesse nach dem GM-Prinzip'<sup>8</sup>. Diese von der Sozialwissenschaftlerin und Unternehmensberaterin Karin Tondorf entwickelte Methode umfasst in sechs Schritten die Analyse und Bewertung einer Maßnahme von der Zielsetzung bis zur Evaluation und hat in Deutschland, aber auch in Österreich als sog. '6-Schritte-Modell' Verbreitung gefunden. So wurde es bspw. vom Frauenbüro der Stadt Wien angewendet bei der Erarbeitung der Vorgehensweise im Rahmen des GM Musterbezirks (vgl. hierzu Bericht Teil I Gender Practice Kap. 3.2) oder von der Niedersächsischen Landesregierung bei der Umsetzung des GM in verschiedenen Bereichen des Sozialministeriums<sup>9</sup>.

Die sechs Schritte umfassen: 1 Definieren der gleichstellungspolitischen Ziele - 2 Analysieren der Probleme und der vom Vorhaben Betroffenen - 3 Entwickeln von Optionen - 4 Analyse

---

<sup>7</sup> gekürzt abgedruckt in: BBR 4/2002, S. 36 (Anl. 2).

<sup>8</sup> nach Karin Tondorf, zit. nach: Frauenbüro der Stadt Wien 2001, S.36ff.

<sup>9</sup> vgl. Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales 2002.

der Optionen und Entwickeln eines Lösungsvorschlags - 5 Umsetzung der getroffenen Entscheidung - 6 Erfolgskontrolle und Evaluation.

Es handelt sich um ein umfassendes Planungs- und Beurteilungsmodell, das von der Definition der Ziele bis zur Erfolgskontrolle / Evaluation der Umsetzung reicht. Im Rahmen der hier durchgeführten Expertise können diese Schritte nicht vollständig durchgeführt werden. Es enthält aber insbesondere mit den Schritten 5 und 6 wichtige Hinweise auf potentielle Empfehlungen für die Umsetzung des GM im Rahmen der Landesplanung.

## **2.4 5R+1E-Methode**

Die 5R+1E-Methode der österreichischen GPA<sup>10</sup>-Frauen entspricht im Prinzip einer Kombination aus 4R-Methode und den beiden letzten Phasen des 6-Schritte-Modells: Die ersten vier R beziehen sich auf die beschriebenen Analysebereiche Repräsentation - Ressourcen - Rechtliche Situation - Realität, das fünfte R beschäftigt sich mit den Resultaten, die im Rahmen der Umsetzung einer Maßnahme erzielt werden. Das E steht für Evaluierung.

Diese Methode wird im Rahmen des Interreg-Projektes 'GenderAlp!' verwendet bzw. der Aufbereitung der Good Practices für die Darstellung im Internet (database) zugrunde gelegt.<sup>11</sup>

## **2.5 Quervergleich der Methoden im Hinblick auf die Gender Expertise**

Die skizzierten Gender Analyse Methoden bieten wichtige Hinweise für die Implementierung von GM in Planungs- und Entscheidungsverfahren, müssen jedoch für jeden Anwendungsbereich separat operationalisiert werden. Dabei sind jeweils sowohl die Strukturen / Institutionen, in denen die Entscheidungen getroffen werden, von Bedeutung, wie auch die Beschaffenheit der Produkte und Anwendungen selbst.

Im Rahmen der Gender Expertise zum Sachprogramm 'Wohnen und Arbeiten' der Salzburger Landesplanung bilden die skizzierten GM-Analysemethoden eine wichtige Hintergrundfolie zur Beurteilung der einzelnen Ziele und Maßnahmen, sie sind hier jedoch nicht in Gänze oder gar schrittweise abzarbeiten.

### **Beurteilungsaspekte im Hinblick auf Ziele und Maßnahmen der Raumplanung**

Von Interesse sind bei der Anwendung der GM-Methoden auf die Beurteilung von Planungszielen und -maßnahmen der Raumplanung / Regionalentwicklung insbesondere:

---

<sup>10</sup> GPA = Gewerkschaft der Privatangestellten in Österreich.

<sup>11</sup> Vgl. GenderAlp! 2005, S.11ff.

- die Berücksichtigung der **Geschlechterrelevanz** bzw. der angesprochenen Zielgruppen (vgl. GIA, SMART, 4R, EU-Leitfaden);
- das Hinterfragen der materiellen **Zielsetzungen** / Leitbilder im Hinblick auf geschlechterdifferenzierte Realitäten und Ressourcen (vgl. GIA, 4R, 6-Schritte bzw. 5R+1E);
- die Angemessenheit der **Maßnahmen** und Empfehlungen im Hinblick auf den Ausgleich geschlechterbezogener Ungleichheiten (vgl. GIA, 4R, EU-Leitfaden, 6-Schritte, 5R+1E);
- die **Repräsentation** von Frauen und Männern bzw. die Beteiligung der Geschlechter an der Planung und Entscheidung über Ziele und Maßnahmen (vgl. GIA, SMART, 4R, 5R+1E);
- die Hinweise auf die Durchführung von Verfahren zur **Umsetzung** bzw. Entscheidungsfindung bis hin zur Erfolgskontrolle / **Evaluation** (GIA, 6-Schritte, 5R+1E).

Letztere sollten insbesondere auch Maßnahmen treffen, um vorgefundene Ungleichheiten in der Verteilung der Geschlechter zu kompensieren.

### Hinweise zur Implementierung in Prozesse und Strukturen

Für eine entsprechende Operationalisierung gibt insbesondere der Leitfaden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann zum GM in der Bundesverwaltung erläuternde Hinweise, die sich an der 4R-Methode orientieren<sup>12</sup>.

**Tab.: Konkretisierung der 4R im Beurteilungsfall**

Allgemeine Situationsanalyse:	Projektbezogene Situationsanalyse:
Gleichstellungsdefizite im betrachteten Handlungsfeld	Tatsächliche bzw. Mögliche Gleichstellungsdefizite im Projekt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungleichheiten in der Rollen- und Arbeitsteilung (Realitäten)</li> <li>• Ungleichheit beim Zugang zu Ressourcen</li> <li>• Ungleiche Vertretung von Frauen und Männern (Repräsentation)</li> <li>• Rechtliche Regelungen mit Diskriminierungspotential</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern</li> <li>• Unterschiedliche Voraussetzungen für Frauen und Männer</li> <li>• Unterschiedliche Teilnahme von Frauen und Männern</li> <li>• Problematische Rahmenbedingungen</li> </ul>

Quelle: Leitfaden des Eidg. Büro für die Gleichstellung, Bern 2004, S.28.

Zu den Elementen der Implementierung gehören - neben der Überprüfung der Produkte und Anwendungen einer Behörde / Institution - auch die Organisations- und Personalentwicklung

<sup>12</sup> Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2004, S.28.

im Sinne des GM. Die Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung in Frankfurt am Main hat hierzu sieben Aspekte ausgearbeitet<sup>13</sup>. Dies sind im Einzelnen: Organisation und Zuständigkeit, Führungsverantwortung, Fortbildung, Entwicklung von Arbeitshilfen, Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung von externen ExpertInnen, Akzeptanz.

Im Auftrag des NPM Lenkungsausschusses im Kanton Basel-Stadt wurde in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsexpertinnen Doris Doblhofer, Salzburg, und Zita Küng, Zürich, ein Leitfaden zur Integration des GM in die New Public Management Prozesse<sup>14</sup> erarbeitet. Darin wird darauf hingewiesen, dass NPM und GM auffällige Parallelen aufweisen: Beide zielen darauf ab, die Qualität der staatlichen bzw. öffentlichen Leistungen zu verbessern, die Wirkungen kundInnenorientiert zu entwickeln und mit Hilfe des Controllingkreislaufs zu überprüfen und zu verstehen, ob und wie weit die formulierten Ziele erreicht wurden bzw. ob und wie Ziele allenfalls korrigiert werden müssen. GM wie NPM seien eine Führungs- und eine Querschnittsaufgabe, beide wollen eine Kulturveränderung erwirken.<sup>15</sup>

### **Anwendung Methoden / Kriterien im Rahmen der Gender Expertise**

Die vorliegende Gender Expertise baut vor dem Hintergrund der Kenntnis der vorhandenen Analyse Methoden und der Überlegungen zur Implementierung von GM in Verwaltungsstrukturen, auch unter Berücksichtigung der neuen NPM-Prozesse, auf den im Bericht Teil II entwickelten Gender Kriterien auf. Sie arbeitet die Kriterien jedoch nicht im Einzelnen ab, sondern wendet diese an entscheidenden Stellen des Sachprogramms gesamthaft bzw. integrativ an, so dass Begründungszusammenhänge entstehen, in denen die Gender Perspektive nachvollziehbar gemacht wird.

Bei der Durchführung bzw. beim Nachvollzug der Gender Expertise ist insgesamt zu berücksichtigen, dass die einzelnen Gender Kriterien nicht unreflektiert auf alle räumlichen Situationen gleichermaßen angewendet werden können, sondern dass es immer erforderlich ist, die jeweilige Situation in ihren spezifischen Zusammenhängen zu erfassen und über die Anwendung der einzelnen Kriterien im Kontext zu entscheiden. Die Gender Kriterien bilden insofern einen weiteren Aspekt im Rahmen der bei jeder Planung durchzuführenden Abwägung.

Bereits bei der Entwicklung der Kriterien bzw. deren Ableitung aus den im Bericht Teil I dokumentierten Gender Practices wurde deutlich, dass die Implementierung von GM sich nicht in der Formulierung inhaltlicher Ziele und Maßnahmen erschöpfen kann, sondern dass zur Umsetzung ebenfalls Hinweise auf die Gestaltung der Planungs- und Entscheidungsprozesse, auf Kooperation und Beteiligung, Personal- und Organisationsentwicklung etc. gehören. Diese Erkenntnis wird nach der Beurteilung des vorliegenden Sachprogramms, das insbesondere materielle Ziele und Maßnahmen der

---

<sup>13</sup> GSF - Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V. 2004.

<sup>14</sup> Gleichstellungsbüro Justizdepartement Basel-Stadt 2003 a+b.

<sup>15</sup> Gleichstellungsbüro, Justizdepartement Basel-Stadt 2003b S.4-5.

Landesplanung formuliert, in den Empfehlungen Berücksichtigung finden, die auch Hinweise auf strukturelle Maßnahmen bzw. Prozessregeln enthalten.

So wie die strukturellen Aspekte des GM Synergien mit dem New Public Management bilden können, sind die inhaltlichen Ziele des GM auch kongruent mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung; der Einbezug der Gender Perspektive bedeutet hier insbesondere eine Operationalisierung der sozialen Aspekte bzw. der gesellschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit.

## 3. GenderExpertise zum Salzburger Sachprogramm 'Wohnen und Arbeiten'

Während des Bearbeitungszeitraums Juni bis Dezember 2005 haben der Auftragnehmerin insgesamt drei bzw. vier Versionen des überarbeiteten Sachprogramms vorgelegen. Die hier durchgeführten GenderAnalysen beziehen sich auf den letzten Stand vom November 2005.

### 3.1 Struktur und Inhalt des Sachprogramms

Das vorliegende Sachprogramm "Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum" (Stand: 18.11.2005) umfasst insgesamt vier Kapitel: 1. Geltungsbereich des Sachprogramms, 2. Leitbilder für die Siedlungsentwicklung im Zentralraum, 3. Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Leitbilder und 4. Leitbild 'Sicherung zusammenhängender Flächen mit Schienenanschlussmöglichkeit für Gewerbe und Industrie'.

Warum das fünfte Leitbild (Sicherung zusammenhängender Flächen ... für Gewerbe und Industrie) in einem besonderen Kapitel 4 behandelt wird, ist nicht ersichtlich, verdeutlicht aber die Besonderheit dieses Leitbildes im Kontext des Sachprogramms.

Ein Kapitel 5. *Empfehlungen*, wie es im früheren Sachprogramm von 1995 enthalten war, existiert nicht; Empfehlungen zur Umsetzung der einzelnen Leitbilder sind an die betreffenden Unterkapitel (Kap. 3.1 - 3.4 bzw. 4) angefügt.

Ein Sachprogramm "Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten" enthält per se inhaltliche Bezüge zu anderen Teilen der Landesverwaltung, die für Wohnen und Arbeiten bzw. Wirtschaft zuständig sind. Hierzu gehören im Land Salzburg insbesondere die Abt. 10 Wohnungswesen und die Abt. 15 Wirtschaft, Tourismus und Energie sowie Abt. 6/7 Verkehrsplanung, die an der Überarbeitung des Sachprogramms auch konsequenterweise beteiligt werden.

Es stellt sich die Frage, ob diese Beteiligung auch im Zuge der späteren Umsetzung des Sachprogramms eine größere Rolle spielen sollte, um die Anliegen der Landesplanung mit den zu vertretenden Interessen der betroffenen Abteilungen im Sinne einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung aus einer ganzheitlicheren Betrachtungsweise beurteilen zu können. Dies käme auch der GenderPerspektive entgegen, die nachgewiesenermaßen einer Querschnittsperspektive entspricht.

## 3.2 Inhalte der einzelnen Kapitel / Themenbereiche

### 3.2.1 Geltungsbereich

Im Gegensatz zum früheren Sachprogramm 'Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte' von 1995, das in seinem Kap. 1 ein Grundkonzept der zukünftigen Raumstruktur enthielt, sind den aktuellen Aussagen der Landesplanung nur sachliche Erläuterungen zum 'Geltungsbereich des Sachprogramms' vorangestellt.

Bei genauerem Hinsehen ist jedoch erkennbar, dass das frühere 'Grundkonzept der Raumstruktur' ebenfalls den Geltungsbereich des Sachprogramms beschrieb, und in seinen folgenden Ausführungen das 'Leitbild für die Siedlungsentwicklung im Zentralraum' sowie Grundsätze zur 'Umsetzung des Leitbildes' formulierte.

Das neue Sachprogramm hat sich aufgrund der Ziele und Grundsätze des neuen Salzburger Raumordnungsgesetzes von 1998 entschieden, mehrere Leitbilder für die Siedlungsentwicklung im Zentralraum zu formulieren, um den differenzierten siedlungsräumlichen Situationen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher existiert nicht *das* Leitbild für die Siedlungsentwicklung im Zentralraum, das als Grundkonzept der zukünftigen Raumstruktur allen Zielen und Maßnahmen vorangestellt werden könnte, sondern mehrere Leitbilder nebeneinander. Gleichwohl sind die Inhalte des Leitbildes von 1995 in das polyzentrische Strukturmodell (vgl. Pkt. 3.2.2) überführt worden.

### Geschlechterrelevanz

Das Sachprogramm beschränkt sich auf die Formulierung eines bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, der sachliche Geltungsbereich ist mit dem Titel gegeben (Wohnen und Arbeiten). Es enthält jedoch keinen Hinweis auf die NutzerInnen des Raumes bzw. unterschiedliche Anforderungen an den Raum. So unterbleibt zum Beispiel die grundlegende Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Betroffenheiten von Frauen und Männern in den Bereichen Wohnen und Arbeiten bzw. mit den unterschiedlichen Bedarfs- und Interessenlagen aufgrund der realen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung.

Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass sich das Sachprogramm "an alle Menschen" im Zentralraum richtet bzw. für alle Menschen in diesem Raum angemessene Siedlungsstrukturen im Hinblick auf Wohnen und Arbeiten zur Verfügung stellen will.

Eine gründlichere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bedürfnissen der unterschiedlichen NutzerInnen sollte im Vorfeld eines solchen Sachprogramms stattfinden; andernfalls sollten den AdressatInnen der Planung (insbesondere Kommunen und Regionen) Hinweise an die Hand gegeben werden, wie diese Bedürfnisse im Einzelnen berücksichtigt werden können, zum Beispiel durch geschlechterdifferenzierte Statistiken, durch detaillierte Nutzungsanalysen vor Ort, durch den Einbezug entsprechender Expertise etc. pp..

### 3.2.2 Leitbilder für die Siedlungsentwicklung

Aufgrund des Salzburger Raumordnungsgesetzes (ROG SZ) von 1998 werden fünf Leitbilder für die Siedlungsentwicklung formuliert. Dies sind kurz gefasst:

- Polyzentrisches Strukturmodell,
- Region der kurzen Wege,
- Konzentration Siedlungsentwicklung - öffentlicher Verkehr,
- Interkommunale Kooperation statt Konkurrenz,
- Sicherung zusammenhängender Flächen für Gewerbe und Industrie.

Damit werden in der Tat viele der in §2 ROG SZ formulierten Ziele und Grundsätze berücksichtigt, so zum Beispiel die in Abs. 1 Pkt. 5 aufgeführten Aspekte der Vorsorge (Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen etc.). Insbesondere das Leitbild "Wohnen und Arbeiten in einer Region der kurzen Wege" entspricht den Anforderungen, die seit Jahren aus Frauensicht bzw. in jüngerer Zeit auch aus Sicht des Gender Planning formuliert werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft (§2 Abs. 1 Pkt. 7 ROG SZ) mit diesen Leitbildern ausreichend berücksichtigt werden können, da im Salzburger Zentralraum insbesondere der Dienstleistungsbereich sowie traditionell und auch perspektivisch der Fremdenverkehr eine besondere Rolle spielen. Diese werden - anders als Gewerbe und Industrie, die für den Salzburger Zentralraum weniger relevant sind - allerdings nicht in einem eigenen Leitbild erwähnt. Gerade sie bieten jedoch (vgl. hierzu auch: Bericht Teil II Gender Kriterien) in besonderem Maße Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.

Im Rahmen dieser Expertise wird daher angeregt, über die besonderen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Landesraumordnung im Hinblick auf Dienstleistungen und Fremdenverkehr vertieft nachzudenken bzw. hierfür möglicherweise ein eigenes Leitbild zu entwickeln.

### 3.2.3 Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Leitbilder

Für die Beurteilung der Ziele und Maßnahmen bzw. Empfehlungen zur Umsetzung der Leitbilder werden die Kriterien hinzugezogen, die aus der Sammlung / Dokumentation der Gender Practices hervorgegangen sind (vgl. Bericht Teil II Kap. 1.5). Dabei werden hier insbesondere die Kriterien, ggf. Indikatoren, herangezogen, die auf Ebene der Landesplanung gefunden werden konnten.

Angesprochen werden im Sachprogramm von den materiellen Zielen (a.) die Bereiche Raum- und Siedlungsstruktur, Innenentwicklung, Arbeit (ohne Ausbildung), Grundversorgung, Wohnungsbau, Verkehr und Mobilität; Ländliche Räume kommen - aufgrund der urbanisierten Struktur des Zentralraums nachvollziehbar - nicht vor. Prozessziele (b.) - dazu gehören: Beteiligung, Abwägung, Controlling / Evaluation, Modellprojekte - werden im Zusammenhang mit dem vierten Leitbild (Kooperation statt Konkurrenz), bezogen auf die

interkommunale Zusammenarbeit - angesprochen. Strukturziele (c.) - Geschlechtergerechtigkeit, GenderWissen und GenderKompetenz - bleiben jedoch unerwähnt und können dementsprechend im Rahmen der Expertise (Kap. 3) nicht berücksichtigt werden; sie werden jedoch bei den Empfehlungen (Kap. 4 und 5) nochmals aufgegriffen.

Im Zielbereich 'Raum- und Siedlungsstruktur' werden die meisten Aussagen getroffen; die ersten vier Leitbilder für die Siedlungsentwicklung beziehen sich unmittelbar hierauf und nehmen innerhalb des Sachprogramms den weitaus größten Anteil ein (vgl. SP Entw. 11/05 Kap. 2 und 3). Anforderungen im Zusammenhang mit anderen Zielbereichen werden der jeweiligen raum- und siedlungsstrukturellen Thematik untergeordnet, so zum Beispiel:

- Wohnen und Grundversorgung sowie Arbeit im Polyzentrischen Strukturmodell (vgl. 3.2.3.1),
- Innenentwicklung, Grundversorgung und Wohnen sowie Verkehr im Leitbild 'Region der kurzen Wege' (vgl. 3.2.3.2) und
- Verkehr im Leitbild 'Konzentration und Verdichtung entlang des öffentlichen Verkehrs' (vgl. Kap. 3.2.3.3).

Das Thema 'Arbeit' steht im Vordergrund beim Leitbild 'Sicherung zusammenhängender Flächen für Gewerbe und Industrie' (vgl. 3.2.3.5).

Die einzige nicht auf materielle bzw. baulich-räumliche Ziele bezogene Thematik wird im Leitbild 'Kooperation statt Konkurrenz' unter der Zielsetzung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit behandelt.

Überlegungen zu einer umfassenden nachhaltigen Entwicklung (ökonomische, ökologische und soziale Aspekte) bzw. zur Geschlechtergerechtigkeit oder zu differenzierten Nutzungsbedürfnissen, auch im Zusammenhang mit der zu erwartenden demographischen Entwicklung fehlen. Die Genderrelevanz ist der raum- und siedlungsstrukturellen Thematik zwar immanent und wird durch einige Leitbilder (Polyzentrisches Strukturmodell, Kurze Wege etc.), auch aufgegriffen - es werden jedoch keine ausdrücklichen GenderBezüge hergestellt.<sup>16</sup>

### 3.2.3.1 Polyzentrisches Strukturmodell

Das 'Polyzentrische Strukturmodell zur Stärkung ausgewählter Entwicklungsstandorte durch Arbeitsplatz- und Einwohnerzuwachs (dezentrale Konzentration)' entspricht dem Strukturmodell des früheren Sachprogramms von 1995. Es ordnet die Gemeinden des Salzburger Zentralraums vier Zentralitätsstufen zu: Regionalzentren, Regionale Nebenzentren,

---

<sup>16</sup> Es entspricht zwar nicht der Auffassung der Gutachterin, dass diese von nun an immer und auf Dauer ausdrücklich zu erwähnen seien, auf die Gefahr hin, dass Planungsprozesse immer weiter mit zusätzlichen Anforderungen überfrachtet werden; jedoch ist im Zuge der Implementation von neuem Wissen besonderer Wert auf dessen besonders sorgfältige Fundierung zu legen, um eine erfolgreiche und nachhaltige Integration gewährleisten zu können. Ziel muss es sein, das Wissen - auf Führungswie auf MitarbeiterInnenebene - so verinnerlicht zu haben, dass es fortan systematisch berücksichtigt wird und eine ausdrückliche Erwähnung nicht mehr erforderlich ist.

Ergänzungsgemeinden, Sonstige Gemeinden. Während die Regionalzentren und die Regionalen Nebenzentren der Zuordnung in die vier Zentralitätsstufen A, B, C, D des Landesentwicklungsprogramms (LEP) entsprechen, sind die sog. "Ergänzungsgemeinden" eine zusätzliche Festlegung des Sachprogramms.

Gegenüber 1995 sind im vorliegenden Entwurf zwei Gemeinden - Wals-Siezenheim und Oberalm - nicht mehr als Ergänzungsgemeinden ausgewiesen, so dass nurmehr zwei statt vormals vier Gemeinden zu den Ergänzungsgemeinden zu zählen sind. Wals-Siezenheim und Oberalm sind nur noch als 'Sonstige Gemeinden' eingestuft.

Dies ist im Sinne des Polyzentrischen Strukturmodells, das sich der dezentralen Konzentration bzw. dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (vgl. §2 Abs. 2 Pkt. 6 ROG SZ) verpflichtet, positiv zu vermerken, jedoch sind nach dem vorliegenden Entwurf zum Sachprogramm auch in den Sonstigen Gemeinden noch max. 15% Wohnungszuwachs zulässig, so dass das planerische Ordnungsprinzip wieder in Frage gestellt ist bzw. im Einzelfall durchaus unterlaufen werden kann.

Inwieweit diese Einstufungen bzw. Definitionen Gender Zielen und Kriterien entsprechen, wird im Folgenden zu prüfen sein. Insgesamt entspricht das polyzentrische Strukturmodell jedoch den Anforderungen an schrumpfungsfähige Siedlungs- und tragfähige Versorgungsstrukturen<sup>17</sup> und kommt damit auch den Anforderungen entgegen, die aus Gender Sicht an Raumstrukturen gestellt werden.

### **Unterschied Nebenzentren - Ergänzungsgemeinden?**

Regionale Nebenzentren entsprechen Gemeinden der Stufen C oder D gem. LEP, die durch hohe Versorgungs- und Standortqualität sowie hinreichende Bauland- oder Baulanderweiterungspotentiale gekennzeichnet sind. In diesen Gemeinden soll die Eigendynamik der Siedlungsentwicklung weiterhin zugelassen werden. (vgl. Erläuterung zu 3.1 (1) SP Entw. 11/05)

Ergänzungsgemeinden sind bestimmte, an Regionalzentren grenzende Gemeinden, die bereits derzeit mit dem Regionalzentrum verflochten sind bzw. sich für eine derartige funktionelle Verflechtung eignen. In diesen Gemeinden soll aufgrund der Standortqualität die bisherige Entwicklung weiterhin zugelassen werden. (vgl. Erläuterung zu 3.1 (1) SP Entw. 11/05)

Während die Regionalen Nebenzentren sich - auch gem. LEP - durch eine eigene Zentralität auszeichnen, nehmen die Ergänzungsgemeinden eine Entlastungsfunktion für die Regionalzentren wahr. Aus Sicht der Stärkung des Polyzentrischen Strukturmodells und im Hinblick auf die Eindämmung weiterer Zersiedlungsschübe durch Sub- und vor allem Desurbanisierungsprozesse<sup>18</sup> bzw. im Sinne der Funktionsfähigkeit der existierenden Zentren

---

<sup>17</sup> vgl. hierzu Zibell / Jürjens / Krüger: 2004.

<sup>18</sup> Suburbanisierung: Verlagerung städtischer Wachstumsschwerpunkte ins Umland (seit Ende 19. Jh.); Desurbanisierung: Verlagerung von Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung in die weitere Peripherie (seit den 1980er Jahren); mittlerweile spricht

wäre hier im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, inwieweit die Baulandausweisung der einzelnen Gemeinden zielführend sein kann. Aus Gender Sicht ist ein weiteres Wachstum der Gemeinden nur sinnvoll, wenn damit auch die notwendige Grundversorgung und die fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen bzw. die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel sichergestellt wird. Dies ist jedoch - nicht nur bei potentiell abnehmender bzw. stagnierender Bevölkerung, sondern auch angesichts der aktuellen Konzentrationsprozesse im Einzelhandel - mit einer gestreuten Siedlungstätigkeit kaum zu gewährleisten.

Die Anforderung an die Gemeinden, ihren 10-Jahres-Bedarf an Bauland in den Räumlichen Entwicklungskonzepten (REK) zu begründen (vgl. Erläuterung zu 3.1.1 SP Entw. 11/05), ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen und sollte von Seiten der Landesplanung mit der gebotenen Strenge geprüft werden. Gefordert werden sollten hier - neben Prognosen über die demographische Entwicklung - zum Beispiel auch Belege über die Tragfähigkeit der Versorgungseinrichtungen innerhalb der betreffenden Gemeinde und ggf. auch im Austausch mit benachbarten Gemeinden.

Es ist dringend zu vermeiden, dass aufgrund neuer Baulandausweisungen zusätzliche Infrastrukturen erforderlich werden, die 'Sprungkosten' verursachen, aufgrund der demographischen Entwicklung auf Dauer jedoch nicht zu füllen sind, insbesondere wenn diese durch vorhandene, aber ggf. nicht ausgelastete Infrastrukturen benachbarter Gemeinden abgedeckt werden könnten. Hier zum Beispiel wäre ein Mehr an interkommunaler Kooperation sinnvoll und hilfreich.

### **Entwicklungsmöglichkeit Sonstiger Gemeinden?**

In ähnlicher Weise, hier aber verschärft, verhält es sich mit den Festlegungen über die Entwicklung der Sonstigen Gemeinden. Als Sonstige Gemeinden gelten jene Gemeinden des Zentralraumes, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur für verstärkte Wohnbautätigkeit weniger geeignet sind. In diesen Gemeinden soll die Siedlungsentwicklung hauptsächlich auf den gemeindeeigenen Bedarf beschränkt werden. (vgl. Erläuterung 3.1 (1) SP Entw. 11/05)

In den Maßnahmen des Sachprogramms wird hier gem. §17a Abs.2 ROG SZ 1998 ein Wohnungszuwachs von max. 15% zugrunde gelegt. Diese 15% - so heißt es - können begründet, wie beispielsweise aufgrund konkreter demographischer Gegebenheiten oder zur Aufrechterhaltung einer bestehenden sozialen Infrastruktur (Kindergarten, Volksschule), überschritten werden. (vgl. 3.1.2 (3) SP Entw. 11/05)

So positiv es ist, eine bestimmte Basisbevölkerung "zur Aufrechterhaltung einer Grundversorgung" (vgl. Erl. zu 3.1.2 (3) Entw. SP 11/05) erhalten zu wollen, so fragwürdig ist dies jedoch, wenn es sich hierbei um Gemeinden handelt, die definitionsgemäß "aufgrund ihrer Siedlungsstruktur für verstärkte Wohnbautätigkeit weniger geeignet sind", d.h. ggf. schon heute keine ausreichende Grundversorgung für die ansässige Bevölkerung aufweisen,

und gem. LEP und Sachprogramm auch keiner Zentralitätsstufe zugewiesen sind. In den Sonstigen Gemeinden soll die Siedlungsentwicklung ja gerade auf den gemeindeeigenen Bedarf beschränkt werden, und der kann - aufgrund der strukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung oder der vorhandenen Ausstattung der Gemeinde - sehr unterschiedlich sein.

Der gemeindeeigene Bedarf an Wohnungen ist gem. Erläuterung im Sachprogramm "der Bedarf an neuen Wohnungen, der aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und der Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Bewohner pro Wohneinheit in den nächsten 10 Jahren zu erwarten ist" (Erl zu 3.1.2 (4) SP 11/05), ein allfälliger zusätzlicher Flächenbedarf, z.B. aufgrund besonderer demographischer Verhältnisse, ist gem. 3.1.2 (4) nicht erfasst. Besondere demographische Verhältnisse können sich jedoch schon aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung einer Gemeinde einstellen - insbesondere durch Geburtenrückgänge und Alterungsprozesse, die heute durchaus an der Tagesordnung sind. Vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen wird künftig von kleinräumig sehr unterschiedlich verlaufenden Prozessen auszugehen sein - so zeichnet sich in vielen Regionen bereits heute ab, dass Wachstum und Schrumpfung bzw. Stagnation sehr nah beieinander liegen können und bezirks-, gemeinde- bzw. ortsteilweise zum Teil stark differieren. Dies erfordert ein sehr genaues Hinschauen auf die einzelne örtliche Situation, eine Methode, die auch im Sinne des Gender Mainstreaming gefragt ist, wenn es darum geht, NutzerInnenbedürfnisse detailliert zu erfassen. Hier ließen sich also deutlich Synergien bilden.

Weiter wäre gründlich zu prüfen, was vor dem Hintergrund "demographischer Verhältnisse", besser: des demographischen Wandels<sup>19</sup>, als "gemeindeeigener Bedarf" zu formulieren wäre, wenn zum Beispiel Abwanderungen junger Bevölkerungsgruppen zu verzeichnen sind, die nicht durch Nachwuchs oder Zuwanderung kompensiert werden können. Es zeichnet sich ebenfalls bereits heute ab, dass die Bevölkerung - alte wie junge - bereits wieder in die urbanen Zentren strebt; der Trend der Suburbanisierung wird nicht im selben Maße anhalten, wie er für die 1980er und 90er Jahre bestimmend war. Die Auslastung von Infrastrukturen, die irgendwann einmal für bestimmte Altersgruppen errichtet worden sind, jetzt aber vielleicht Auslastungsprobleme aufweisen, in jedem Fall durch Neuansiedlung von Wohnbevölkerung sicherzustellen, zumal in Gemeinden im suburbanen Raum, die keine Zentralität aufweisen, wäre - nicht nur im Sinne des Gender Mainstreaming, sondern auch im Hinblick auf eine nachhaltige räumliche Entwicklung - eine verfehlte Strategie.

Hier wäre im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, inwieweit es der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde - auch im interkommunalen Verbund - nicht eher gerecht wird, entsprechende Einrichtungen für älter werdende Bevölkerungen und deren Anforderungen umzunutzen,

---

<sup>19</sup> Der sog. "demographische Wandel" umfasst die *demographische Entwicklung* mit ihren Schrumpfs- und Alterungsmerkmalen sowie den *sozialen Wandel*, der umfassende Veränderungen in den Lebensformen beschreibt. D.h.: Der Begriff bezieht sowohl quantitative als auch strukturelle und qualitative Veränderungen ein, die in den einzelnen Gemeinden und Regionen bzw. Teilräumen des Landes sehr unterschiedlich verlaufen können und daher im Rahmen von Entwicklungsplanungen besonders gründlich - auf den jeweiligen Planungsraum bezogen wie auch im Hinblick auf dessen interkommunale und -regionale Verflechtungen - zu untersuchen sind.

anstatt sie für eine langfristig möglicherweise nicht mehr so stark wie in der Vergangenheit wachsende jüngere Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Angesichts insgesamt rückläufiger Geburtenzahlen sind solche Überlegungen naheliegend; weiter stellt sich die Frage, inwiefern Wohnbauentwicklungen auch eine Anpassung von Infrastrukturen nach sich ziehen, die durch Zuwanderung und die immer noch größere Geburtenhäufigkeit bei MigrantInnenfamilien ausgelöst werden. Statt also bisherige Wachstumsgemeinden weiter und auf Kosten der Zentralen Orte wachsen zu lassen, sollten hier strenge Maßstäbe bei der Genehmigung von örtlichen Planungen angelegt werden, um ein unangemessenes Überangebot in den Sonstigen Gemeinden zu vermeiden und die Zentralen Orte in ihren Versorgungsfunktionen zu unterstützen.

Eine Beschränkung des Wohnungszuwachses bei Gemeinden, die für verstärkte Wohnbautätigkeit definitionsgemäß weniger geeignet sind, sollte des Weiteren nicht grundsätzlich bis zu 15% unbegründet zulässig sein. Baulandausweisungen und Wohnbauentwicklungen sollten daher, gerade in den Sonstigen Gemeinden, die keiner Zentralitätsstufe zugeordnet sind, grundsätzlich nach den beschriebenen Kriterien - demographischer Wandel, aktuelle Anforderungen aus der vorhandenen Bevölkerung, Umnutzungsmöglichkeit der Infrastrukturen, Ausstattung Nachbargemeinden etc. - überprüft und nicht unbegründet zugelassen werden.

### **Empfehlungen zur Wohnforschung / Wohnbauförderung**

Unter den Empfehlungen zur Umsetzung des Polyzentrischen Strukturmodells werden insbesondere solche zum Wohnungsbau formuliert (vgl. 3.1.3 (1), (3) und (4) SP Entw. 11/05); ausdrücklich werden Hinweise zur Wohnbauförderung gegeben (3.1.3 (1)), namentlich werden auch Pilotprojekte für Modellwohnbauten angesprochen, die gem. §5 WoBauFG SZ im Land gefördert werden sollen. Die Thematik 'Arbeiten' wird nur indirekt im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Erhaltung der Zentralen Orte bzw. Ergänzungsgemeinden als attraktive Arbeitsorte bzw. mit der Schaffung entsprechender infrastruktureller Vorleistungen für die Ansiedlung auch höherrangiger Dienstleistungsarbeitsplätze erwähnt (3.1.3 (3)). Zwar wird in der Erläuterung darauf hingewiesen, dass wesentliche Steuerungsmomente der Siedlungsentwicklung zur Erreichung dieser Ziele außerhalb des Umsetzungsbereiches der Raumplanung lägen und daher nur als Empfehlungen formuliert werden können - dennoch werden keinerlei Hinweise zum Beispiel an die Wirtschaftsförderung gegeben, die genauso wie die Wohnbauförderung dazu beitragen könnte, das Polyzentrische Strukturmodell zu unterstützen.

Zum Wohnen gehört immer auch Arbeit, nicht nur unbezahlte Arbeit, die insbesondere von Frauen im Wohnbereich geleistet wird, sondern zum Beispiel auch für berufstätige Mütter - und Väter, die auf wohnungsnah Arbeitsplätze bzw. deren gute Erreichbarkeit und auf die Möglichkeit, die vielfältigen Besorgungs- und Begleitwege neben den Anforderungen der Erwerbsarbeit (Wegekettten) erledigen zu können, angewiesen sind.

Einem Sachprogramm 'Wohnen und Arbeiten' wäre es angemessen, diese Zusammenhänge im Rahmen des Polyzentrischen Strukturmodells herzustellen, um sie für die AdressatInnen der Landesplanung, insbesondere Kommunen und Regionen, transparent zu machen.

Für die im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Wohnbauforschung erwähnten Modellprojekte (3.1.3 (3)) könnte die Abbildung von Referenzbeispielen - zum Beispiel aus der fachbezogenen Frauenforschung<sup>20</sup> - dazu beitragen, den AdressatInnen der Landesplanung konkrete Umsetzungshinweise an die Hand zu geben.

Für die Erstellung der fünfjährigen Wohnbauprogramme (3.1.3 (4)) könnten zum Beispiel die Qualitätskriterien der Stadt Wien, die im Zuge der ersten FrauenWerkStadt (vgl. hierzu Bericht Teil I Kap. 3.5) entwickelt worden sind, wegleitend sein.

### **Erstellung von Stadt-Umland-Konzepten**

Die Erstellung von Stadt-Umland-Konzepten (3.1.3 (2)) - ob unter Einbezug der bayrischen Nachbargemeinden oder nicht - bedarf einer Anreizpolitik zur interkommunalen Kooperation, wie sie zum Beispiel im Rahmen der schweizerischen Agglomerationspolitik (vgl. hierzu Bericht Teil II Gender Kriterien und Empfehlungen, Kap. 3.1.3) vorgeführt wird. Solange die Landesplanung nicht über ein eigenes Budget verfügt, ist sie hier im Besonderen angewiesen auf die Kooperation mit anderen Fachabteilungen - zum Beispiel Wohnungswesen oder Wirtschaft und Tourismus, Verkehrsplanung oder Soziales - bzw. auf die Unterstützung durch die Landesregierung, um Raumordnungsziele wirkungsvoll umsetzen zu können.

Solche Kooperationen bzw. Unterstützungen können von Seiten der Landesplanung - zum Beispiel über Kooperationsvereinbarungen und verwaltungsinterne Arbeitskreise bzw. über regelmäßige Gesprächsrunden - initiiert werden. Auch könnte der Austausch mit dem Salzburger Institut für Wohnen und Raumordnung (SIR) bzw. der Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft LandInvest institutionalisiert werden; im Wohnbauförderungsbeirat sollte ein Mitglied der Landesplanung Einsitz haben, um raumplanerische Anliegen frühzeitig in die Wohnbauförderung einzubringen.

### **3.2.3.2 Region der kurzen Wege**

Wenn es im Leitbild "Wohnen und Arbeiten in einer Region der kurzen Wege" heißt, die Siedlungsentwicklung solle vorrangig durch Innenverdichtung und in geeigneten Siedlungsschwerpunkten erfolgen (vgl. 3.2.1 (1) SP Entw. 11/05), drängt sich die Frage auf, ob dies nicht gerade durch die vorher beschriebene Handhabung des Polyzentrischen Strukturmodells mit seinen gegenüber dem LEP erweiterten Zentralitäten und den zulässigen Wachstumsraten für die Sonstigen Gemeinden konterkariert werden könnte. Insgesamt entspricht dieses Leitbild jedoch am umfassendsten den Kriterien einer frauen- bzw. geschlechtergerechten Raumplanung / Regionalentwicklung.

Eine Region der Kurzen Wege erfordert entweder eine angemessene Mischung der Funktionen Wohnen und Arbeiten in Städten, Gemeinden, Ortschaften und Quartieren bzw. Siedlungsteilen oder sie stellt optimale Erreichbarkeiten für alle RegionsbewohnerInnen zur

---

<sup>20</sup> vgl. hierzu zum Beispiel die Dokumentation von Schröder / Zibell 2004.

Verfügung. Der Bezug auf verdichtete Siedlungen und den öffentlichen Personennahverkehr - wie er konsequenterweise unter 3.2.1 (3) hergestellt wird - ist daher zu begrüßen.

Das Ziel der fußläufigen Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und Nahversorgung wird mit der Nennung von Qualitätskriterien und Indikatoren unter 3.2.2 Maßnahmen für die Bewilligungsbehörde überprüfbar gemacht. Konsequenterweise erscheint, dass den Sonstigen Gemeinden vorgeschlagen wird, die ortsnahe Versorgung in einer fußläufigen Erreichbarkeit von 10 Minuten sicherzustellen (vgl. Empf. zu 3.2.2 (1) SP Entw. 11/05). Hiermit sind gleichzeitig Hinweise auf einzuhaltende Mindestdichten und Tragfähigkeiten gegeben, die bei der Überprüfung von Baulandausweisungen hinzugezogen werden können.

Entsprechend könnten jedoch auch die Anforderungen an Arbeitsplätze, die in der Erläuterung im Zusammenhang mit den Erreichbarkeitskriterien von Regionalen Nebenzentren und Ergänzungsgemeinden aufgeführt sind, zum Beispiel im Hinblick auf nicht störende Betriebe und Dienstleistungen, spezifiziert werden.

### **Siedlungsschwerpunkte**

Die Maßnahmen beziehen sich insgesamt auf die Instrumente, mit denen die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten gesteuert werden soll: Räumliche Entwicklungskonzepte, Gesamtbebauungspläne und Gestaltungskonzepte. Hierzu werden ausführliche Vorschriften formuliert, die zum Teil differenzierte Qualitätsziele (eher: -kriterien!) für die Umsetzung enthalten (vgl. 3.2.2 (5)).

Dies erscheint sinnvoll, um den Gemeinden Konkretisierungshilfen an die Hand zu geben, jedoch stellt sich die Frage, ob diese Qualitäten nicht grundsätzlich jeder Siedlungsentwicklung zugrunde gelegt werden sollten. In den Siedlungsschwerpunkten sollen zwar mehr als 50% des ermittelten Wohnbaulandbedarfs vorgesehen werden, das heißt jedoch, dass im Zweifel bis zu 49% des Wohnbaulandes auf sonstige Siedlungsgebiete entfallen könnten, für die das Sachprogramm keinerlei Qualitätsanforderungen formuliert.

Weiter stellt sich die Frage, ob Anforderungen an die Siedlungsqualität nicht grundsätzlich auch für "Arbeitsgebiete" (Gebiete, die überwiegend oder überhaupt Erwerbsarbeitsplätze aufweisen) formuliert werden sollten.

### **Ausstattung mit Grünflächen**

Unter den Qualitätszielen in 3.2.2 (5), die nach Auffassung der Gutachterin eher als Qualitätskriterien zu bezeichnen wären, wird unter Buchst. e) auch ein Indikator für die Ausstattung mit Grünflächen genannt. Hiernach sollen - zur Kompensation der angestrebten dichteren Verbauung - in den Siedlungsschwerpunkten der Regionalzentren pro Haushalt mind. 20 Quadratmeter öffentliche Grünflächen vorgesehen werden. Ob die Angabe quantitativer Richtwerte allein in diesem Zusammenhang zielführend sein kann, ist fraglich.

Quantitative Indikatoren zur Freiflächenausstattung sollten grundsätzlich mit Qualitätsanforderungen - wie Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Zuordnung zu den Wohn- und Arbeitsstandorten etc. - kombiniert werden; höhere Qualität kann im Zweifelsfall mehr Wert sein als das rein quantitative Erfüllen von Indikatoren.

Positiv zu werten ist in jedem Fall der Anspruch, die Gemeinden mit besonders starker Siedlungstätigkeit in die Pflicht zu nehmen, zum Ausgleich auch ausreichend öffentliche Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die angesetzten Mindestdichten mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 für Regionalzentren erscheinen jedoch nicht so hoch, dass nicht auch Freiflächenanteile und -qualitäten auf den privaten Grundstücken gefordert werden könnten und sollten.

### **Mindestdichten**

Die Angabe von Mindestdichten für die Zentralen Orte bzw. Sonstigen Gemeinden ist im Prinzip sinnvoll; jedoch stellt sich die Frage, ob - gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Konzentrationsprozesse im Einzelhandel, die zu einer Entdichtung der Grundversorgung führen, gepaart mit einem wachsenden Wohnflächenverbrauch pro Person und Haushalt - diese Mindestdichten auf Dauer tragfähige Siedlungs- und Versorgungsstrukturen produzieren können. Dies gilt insbesondere bei den Sonstigen Gemeinden, für die eine Mindestdichte (Geschossflächenzahl) von nur 0,3 angesetzt wird. Gleichzeitig ist damit auch ein Zielkonflikt mit dem Gebot der haushälterischen Nutzung von Grund und Boden verbunden (vgl. 3.2.2 (7)).

Die gewählten Bebauungsdichten sollten im Einzelfall begründet und bei der Überprüfung seitens der Bewilligungsbehörde nach Lage des Siedlungsschwerpunkte, Art der Wohnbebauung, Zuordnung zu Arbeitsplätzen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs etc. beurteilt werden.

### **Empfehlungen?**

Die Maßnahmen sind bei diesem Leitbild besonders ausführlich ausgefallen - Empfehlungen werden darüber hinaus nicht gegeben. Ansprechpartnerinnen sind hier jedoch insbesondere die planenden Behörden, sowohl auf der kommunalen wie auf der regionalen und insbesondere auch auf der interkommunalen Ebene. Von daher wäre ein Hinweis auf die interkommunale Kooperation, die zum Beispiel durch die Regionen initiiert werden könnten, auch hier angezeigt.

Weiter könnten Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen, zur Partizipation mit Betroffenen und zum Einbezug externer ExpertInnen im Rahmen der Entwicklung von Räumlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungs- und Gesamtbebauungsplänen sowie Gestaltungskonzepten gegeben werden, um die grundlegende Integration der GenderPerspektive zu gewährleisten.

### **3.2.3.3 Konzentration Siedlungsentwicklung - öffentlicher Verkehr**

Das Leitbild "Konzentration und Verdichtung der Siedlungsentwicklung entlang des leistungsfähigen öffentlichen Verkehrs" bzw. an den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs unterstützt das Polyzentrische Strukturmodell sowie die Region der Kurzen Wege und ist damit geeignet, eine gendergerechte Siedlungsentwicklung zu unterstützen. Dies gilt sowohl für die Maßnahme, überörtlich bedeutsame Nutzungen, die ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren, an städtebaulich integrierten Standorten anzuordnen (3.3.2.

(1)), sowie für die Festlegung einer Mindestdichte im Bereich der Navis-Haltestellen (3.3.2 (2)) wie auch für den Bau der Flughafen- bzw. der Stadt-Regionalbahn (3.3.2 (3)).

Bei der Darstellung dieses Leitbilds im Sachprogramm sind die Empfehlungen besonders umfangreich (vgl. 3.3.3 SP Entw. 11/05); sie richten sich insbesondere an die Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs und liegen damit außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Landesplanung.

### **Organisation des Öffentlichen Verkehrs**

Unter Pkt. 3.3.2 (6) wird empfohlen, die Organisation des Öffentlichen Verkehrs durch die Einrichtung von regionalen Organisationsgesellschaften (Land und Gemeinden) zu optimieren.

Im Sinne einer solchen Optimierung zu überprüfen wäre hier auch die Einrichtung eines Verkehrsverbundes im Zentralraum, um die Planung und Bewirtschaftung der Netze und Fahrzeuge der verschiedenen Verkehrsträger besser und vor allem bedarfsgerechter koordinieren zu können.

### **Park+Ride-Anlagen**

In Pkt. (12) wird darauf hingewiesen, an den Eisenbahnhaltstellen im Zentralraum P+R-Anlagen vorzusehen. Darüber hinaus könnten an dieser Stelle auch Bike+Ride-Anlagen erwähnt werden, um die Benutzung des nicht motorisierten individuellen Verkehrs zu fördern, sowie Kiss+Ride-Vorfahrten, um das Bringen und Holen von nicht motorisierten VerkehrsteilnehmerInnen zu erleichtern.

Weiter könnte darauf hingewiesen werden, zur Aufrechterhaltung des Ticketverkaufs an kleineren Bahnhöfen oder auch zur Unterstützung der Grundversorgung auf Modelle zurückzugreifen, wie sie im Ausland bereits erprobt werden und die darauf abzielen, Synergien zu bilden zwischen den beteiligten Unternehmen - wie Bahn, Kiosk, Einzelhandel.

Solche Modelle tragen neben den erwähnten Vorteilen dazu bei, die Bahnhöfe zu beleben und damit - ein zentrales Gender Anliegen - Angsträume zu minimieren.

### **Beteiligungsformen?**

Insgesamt sind gerade mit einem Leitbild zur Unterstützung des Öffentlichen Verkehrs Mobilitätsformen angesprochen, die vor allem von Frauen und damit auch anderen aus Gender Sicht relevanten Gruppen repräsentiert werden. Frauen benutzen mehrheitlich die öffentlichen Verkehrsmittel, sie gehen mehr zu Fuß als Männer und stellen den größeren Anteil an RadfahrerInnen. Weiter übernehmen sie den weitaus größten Anteil an Begleitwegen und Versorgungsfahrten. Sie sind also häufig mit Kinderwagen und/oder Einkaufstaschen unterwegs. Ob als junge oder alte Frauen, als Mütter und Versorgungsarbeit Leistende - sie sind es, die auf Sicherheit im öffentlichen Raum und auf Hilfsangebote wie Aufzüge und Rampenanlagen, auf attraktive Unterführungen und schnell auffindbare und direkte Zugänge zu den Haltestellen besonders angewiesen sind. Hinzu kommt bei ihnen die Anforderung, verschiedene Aktivitäten auf dem Weg von der Arbeit und zurück bzw. auf den zahlreichen Besorgungs- und Begleitwegen kombinieren zu können. Ihnen kommen daher

Bahnhöfe mit multifunktionalen Nutzungen und Haltestellen in städtebaulich integrierten Lagen besonders zugute.

Da Frauen, insbesondere als die Hauptnutzerinnen öffentlicher Verkehrsmittel, an Entscheidungen über den öffentlichen Verkehr bis anhin weniger beteiligt sind, könnten hier Hinweise zu den Planungs- und Entscheidungsprozessen gegeben werden, um den öffentlichen Verkehr (ÖV) so bedarfsgerecht wie möglich konzipieren zu können, z.B. indem ÖV-Nutzerinnen als ExpertInnen für den öffentlichen Verkehr besonders beteiligt werden oder das Knowhow von Fachfrauen besonders hinzugezogen wird.<sup>21</sup>

### **3.2.3.4 Interkommunale Kooperation statt Konkurrenz**

Das Leitbild "Kooperation statt Konkurrenz für die Gemeinden des Zentralraumes" stellt eine Besonderheit unter den fünf Leitbildern des Sachprogramms dar, da es sich nicht mit materiell-räumlichen Aspekten, sondern mit Aspekten der Umsetzung der raumordnerischen Zielsetzungen befasst. Es richtet sich an die Gemeinden im Zentralraum, die vor dem Hintergrund der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auch über das Landesgebiet hinaus verstärkt zusammenarbeiten sollen.

Interkommunale Kooperation ist in der Lage, kommunales Kirchturmdenken abzubauen, indem der Blick über den eigenen Planungshorizont systematisch erweitert wird. Sie kommt damit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entgegen, wenn die Kooperation dazu führt, die kommunalen Planungen nach überörtlichen Aspekten zu überprüfen und in den regionalen Kontext zu integrieren bzw. größere Einzelvorhaben, die Auswirkungen haben über das einzelne Gemeindegebiet hinaus, untereinander abzustimmen.

### **Überörtlich bedeutsame Standortentscheidungen**

In den Maßnahmen zu diesem Leitbild wird im Sachprogramm entsprechend gefordert, überörtlich bedeutsame Standortentscheidungen in regionaler Abstimmung vorzunehmen (3.4.2 (2)). Um hierfür einen Anreiz zu bieten, wird den betreffenden Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung den örtlichen Baulandbedarf zu überschreiten.

Dieser Anreiz sollte jedoch nicht so offen formuliert, sondern in Anlehnung an die Zentralität der einzelnen Gemeinde sowie an bestimmte Planungsvoraussetzungen sowie Lage- und Qualitätskriterien geknüpft werden, um nicht etwa andere Ziele der Landesplanung zu konterkarieren. Gleichzeitig könnte das Land Vorgaben treffen darüber, welche regionalen bzw. übergeordneten Institutionen zuständig sein sollen, um die Aushandlungsprozesse zu moderieren.

---

<sup>21</sup> Vgl. hierzu z.B. die Broschüre der NÖ Landesregierung 2005, dargestellt im Bericht Teil I Gender Practice Kap. 1.5; vgl. auch die Zusammenarbeit der Berner Fachstelle 'Sicherheit im öffentlichen Raum (SiöR)' mit der Berner Begleitgruppe Fachfrauengruppe Bahnhofplatz (FFB), dargestellt im Bericht Teil I Kap. 3.3 und 3.7.

### **Regionale Entwicklungskonzepte**

Die Empfehlungen (3.4.3) sind sehr stichwortartig formuliert, geben aber Hinweise darauf, dass die Landesplanung hier strategisch tätig werden will. Von besonderer Bedeutung erscheint der Pkt. (4), der die Erstellung von regionalen (oder interkommunalen?) Entwicklungskonzepten fordert, um einen Abgleich der Funktionen innerhalb des Stadt-Umland-Bereichs herbeizuführen.

Hier käme es insbesondere darauf an, den Gemeinden die im Rahmen ihrer Planungshoheit notwendigen Spielräume zu überlassen und gleichzeitig auf den potentiellen Mehrwert solcher Kooperationen hinzuweisen.

Es wäre auch denkbar, sich hier an der schweizerischen Agglomerationspolitik zu orientieren (vgl. hierzu Bericht Teil II Kap. 3.1.3), die für die Erstellung gemeindeübergreifender Agglomerationsprogramme, die sich an Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere der Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr, orientieren, finanzielle Unterstützungen in Aussicht stellt.

### **Andere Formen der Zusammenarbeit oder Kooperationen mit anderen Zielsetzungen?**

Andere Formen der Zusammenarbeit - neben der zwischen Gemeinden zum Beispiel auch die mit übergeordneten Behörden und Institutionen (vertikale Zusammenarbeit) oder mit Fachbehörden, VertreterInnen öffentlicher Belange, Nichtregierungsorganisationen und anderen informellen Gruppierungen - und Kooperationen im Zusammenhang mit anderen Zielsetzungen, z.B. für eine nachhaltige Orts- und Regionalentwicklung, sind in diesem Leitbild nicht vorgesehen.

Im Interesse einer gendergerechten Raumplanung sollten solche Hinweise jedoch nicht fehlen. Die besonderen Qualifikationen von Frauen hierfür - sowohl als Betroffene wie als Fachfrauen - sind in den vorangegangenen Kapiteln bereits ausreichend dargelegt worden.

Im Kapitel 3.4.3 fällt besonders auf, dass eine geschlechtsneutrale Sprache im Sachprogramm nicht durchgehend eingehalten wird.

### **3.2.3.5 Sicherung zusammenhängender Flächen für Gewerbe und Industrie**

Das Leitbild "Sicherung zusammenhängender Flächen mit Schienenanschlussmöglichkeit für Gewerbe und Industrie" stellt ebenfalls eine Besonderheit unter den fünf Leitbildern des Sachprogramms dar, da es das einzige Leitbild ist, das nicht strukturelle Ziele zur angestrebten Siedlungsentwicklung bzw. zum Zusammenhang von Wohnen und Arbeiten im Zentralraum formuliert, sondern sich der Flächensicherung für besondere, nämlich gewerbliche und industrielle Zwecke widmet, die auf spezifische Standortvoraussetzungen angewiesen sind.

### **Nur eine Form der (Erwerbs-) Arbeit?**

Damit ist jedoch nur eine bestimmte Form der Funktion Arbeit, nämlich die Erwerbsarbeit, und hier auch nur ein spezifischer Teil dieser Arbeit angesprochen, gleichzeitig eine Form von Erwerbsarbeitsplätzen, die im Salzburger Zentralraum traditionell weniger verankert sind.

So verständlich es ist, auf unerwartete Ansiedlungen oder Erweiterungsansprüche vorbereitet sein zu wollen und hierbei auch auf interkommunale Kooperationen zu setzen (vgl. 4.1 (4)), so wenig nachvollziehbar ist jedoch deren Formulierung in einem separaten Leitbild. In einem Sachprogramm, das sich der Thematik 'Wohnen und Arbeiten' widmet, wäre es demgegenüber angemessen, alle Formen der Arbeit - einschließlich der Versorgungsarbeit - mit ihren vorhandenen und zu erwartenden Anteilen an der Wertschöpfung im Zentralraum zu erwähnen und deren besondere Anforderungen an den Raum darzustellen.

So könnten den nachgeordneten Planungsebenen differenzierte Qualitätskriterien für die räumliche Entwicklung an die Hand gegeben, gleichzeitig Bewilligungen der übergeordneten Behörden bzw. Entscheidungen von Fachbehörden entsprechend abgestützt werden.

### **Innenentwicklung vor Außenentwicklung?**

Das Leitbild "Sicherung zusammenhängender Flächen mit Schienenanschlussmöglichkeit für Gewerbe und Industrie" entspricht einer Überarbeitung des Kapitels "4. Ziele und Maßnahmen zu Betriebsstandorten im Salzburger Zentralraum" des Sachprogramms von 1995, wird aber als Leitbild jetzt neu formuliert. So steht die Sicherung großflächiger Areale für Gewerbebezonen als erstes Ziel des Leitbildes im Vordergrund, beim alten Sachprogramm war dies noch die Bereitstellung von Flächen für Betriebe über Erweiterung, Sanierung und Verdichtung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete gewesen. Die Bereitstellung von Flächen für Betriebe ist heute zur ersten Maßnahme geworden, dabei wurden die Prioritäten umgekehrt, zwischen Sanierung und Erweiterung ist die Konversion getreten.

Um die Bedeutung der Innenentwicklung - gerade auch im Hinblick auf GenderAspekte - zu betonen, wäre es jedoch durchaus sinnvoll, diese als Zielsetzung nicht aufzugeben, sondern weiterhin vornan zu stellen.

### **Prioritäten der Inanspruchnahme**

So könnte - sowohl unter 4.1 (1) wie auch unter 4.2 (1) auf eine Prioritätensetzung der Inanspruchnahme geeigneter Flächen hingewiesen werden, wie es unter Pkt. 4.3 im Hinblick auf das Stadtgebiet Salzburg (1. Priorität) erfolgt.

### **Interkommunale Kooperationen**

Neu ist die Aussage unter 4.2 (5), "... bei der Nutzung von Baulandflächen für betriebliche Zwecke im Bereich von Gewerbebezonen grundsätzlich (interkommunale Kooperationen) anzustreben". Als Anreiz für entsprechende Kooperationen wird die Möglichkeit einer Überschreitung des örtlichen Bedarfs in Aussicht gestellt.

Dass geeignete Flächen benachbarter Gemeindegebiete im Rahmen von interkommunalen Planungen entwickelt werden sollen, erscheint sinnvoll, jedoch ist wenig nachvollziehbar, warum in der Erläuterung gefordert wird, dass dies mindestens 50% der Gewerbebezonen sein sollen. So verständlich es ist, interkommunale Kooperationen im Rahmen der räumlichen Planung allgemein einzufordern, so wichtig ist es gleichzeitig, diese mit weiteren Zielen und Maßnahmen zu verknüpfen, die einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen.

Ein Anreiz für interkommunale Kooperationen sollte darüber hinaus unbedingt in Abhängigkeit von der Zentralität der jeweiligen Gemeinde und von der Lage der Gewerbezone im Gemeindegebiet abhängig gemacht werden (insbesondere: städtebauliche Integration, zentrale Lage bzw. gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln usw.), um eine nachhaltige räumliche Entwicklung bzw. die Umsetzung der ersten drei Leitbilder nicht zu gefährden.

### **Standortentwicklung unter Mitwirkung der Regionalverbände**

Konsequent im Sinne einer nachhaltigen bzw. geordneten räumlichen Entwicklung ist es, wenn in 4.2. (6) gefordert wird, die Standortentwicklung unter maßgeblicher Mitwirkung des jeweiligen Regionalverbandes vorzunehmen. Diese Maßgabe sollte auch auf die Akquisition geeigneter Flächen ausgedehnt werden, um die Inangriffnahme planerisch "falscher" Standorte von vornherein auszuschließen.

Außerdem sollte bei der Standortentwicklung auch eine GenderBeratung einbezogen werden, um eine einseitige Arbeitsplatzstruktur auszuschließen und GenderAspekte frühzeitig zu integrieren.

### **Gestaltungskonzepte als Grundlage**

Das Sachprogramm fordert unter 4.2 (8) weiter, vor der Baulandausweisung von Gewerbebezonen qualifizierte Gestaltungskonzepte als Grundlage für die Bebauungsplanung zu erstellen. Interkommunale Gewerbebezonen sollten nicht nur mit einer Schienenanschlussmöglichkeit für das jeweilige produzierende Gewerbe ausgestattet sein, sondern sich auch in unmittelbarer Nähe eines Personenbahnhofs / Haltepunktes befinden bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Betriebe, die sich an - für nicht motorisierte VerkehrsteilnehmerInnen - abgelegenen Standorten befinden, sind - insbesondere für auf Teilzeitarbeitsplätze angewiesene Personen, das sind immer noch überwiegend Frauen bzw. Mütter - eher ungeeignet. Arbeitsplätze sollten nach Möglichkeit an integrierten Lagen entstehen und gleichzeitig Aufenthaltsqualitäten zu bieten sowie Infrastrukturen, die dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Diesen Anforderungen wird mit den Inhalten und Qualitätszielen unter 4.2 (8) versucht Rechnung zu tragen, allerdings könnten diese noch weiter differenziert bzw. - wie auch beim Wohnen vorgeschlagen - Referenzbeispiele / Good Practices hinzugezogen werden, um den Gemeinden entsprechende Ideen für die Umsetzung an die Hand zu geben.

Zur Entwicklung differenzierter Qualitätskriterien könnte auf das Leitbild 'Region der Kurzen Wege', Gestaltungskonzepte für Siedlungsschwerpunkte (vgl. 3.2.2 (5) SP Entw. 11/05) zurückgegriffen werden. Auch Arbeitsplatzgebiete, egal welcher Art und welchen Mischungsgrades, sollten bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Hier verbringen die Beschäftigten einen großen Anteil ihrer Lebenszeit, sie müssen versorgt werden, d.h. sie brauchen nicht nur Erschließung und landschaftspflegerische Begleitung, sondern auch Versorgungs- und Erholungsmöglichkeiten, dies in angemessener Entfernung und in ansprechender Qualität. Weiter sind sie als Mütter oder Väter bzw. als Versorgende immer auch darauf angewiesen, auf den Wegen zum bzw. vom Arbeitsplatz andere Dinge erledigen

oder ihre Kinder unterbringen zu können. Auch hier wären also entsprechende Qualitätskriterien durchaus nützlich.

### **Umsetzungspartnerschaften**

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Planungs- und Entscheidungsverfahren wäre zum Beispiel zu erwähnen, dass nicht nur die Wirtschaftsförderung, wie unter den Empfehlungen in Pkt. 4.4 (1), sondern zum Beispiel auch die Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft LandInvest ihren Teil zur Umsetzung der raumordnerischen Zielsetzungen beitragen könnte.

Im alten Sachprogramm war diese Unterstützung unter "5.3 Empfehlungen zur Infrastruktur- und Wirtschaftsförderung" noch enthalten gewesen. Anstatt auf solche Umsetzungspartnerschaften zu verzichten, wäre eher darüber nachzudenken, wie diese im Interesse einer sozial gerechten Bodennutzung (vgl. hierzu das Beispiel der Stadt München im Bericht Teil I Gender Practice Kap. 3.6) noch erweitert werden könnte.

Insbesondere im Bezug auf dieses Leitbild wirken die Aussagen im Sachprogramm von 1995 viel fortschrittlicher; man sollte mit dem neuen Sachprogramm nicht hinter diesen Stand zurückfallen, sondern vielmehr neuere Überlegungen einbeziehen, wie sie aus den aktuellen Gender Mainstreaming Prozessen, aber auch aus Nachhaltigkeitsgedanken hervorgehen.

## **3.3 Fehlende Aspekte? Prozessgestaltung und Strukturempfehlungen**

Über die Formulierungen im vierten Leitbild - Kooperation statt Konkurrenz - hinaus werden keine Anforderungen an die Umsetzung bzw. an Planungs- und Entscheidungsprozesse formuliert. Das Sachprogramm endet mit den Empfehlungen zum fünften Leitbild und bleibt damit im Bereich der Formulierung materieller Ziele und Maßnahmen / Empfehlungen stecken. Die Ziele enthalten insgesamt auch keine ausdrücklichen Hinweise auf geschlechterbezogene Ungleichheiten, insbesondere Realitäten und Ressourcen; entsprechend werden auch keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Es entspricht zwar - wie in Fußnote 16 bereits angemerkt - nicht der Auffassung der Gutachterin, dass diese Hinweise von nun an immer und auf Dauer ausdrücklich zu erwähnen seien, auf die Gefahr hin, dass Planungsprozesse immer weiter mit zusätzlichen Anforderungen überfrachtet werden; jedoch ist im Zuge der Implementation von neuem Wissen besonderer Wert auf dessen besonders sorgfältige Fundierung zu legen, um eine erfolgreiche und nachhaltige Integration gewährleisten zu können. Ziel muss es sein, das Wissen - auf Führungs- wie auf MitarbeiterInnenebene - so zu verinnerlichen, dass es fortan systematisch berücksichtigt wird und eine ausdrückliche Erwähnung nicht mehr erforderlich ist. Wie alle technischen oder Umweltstandards, so sollten auch Genderstandards zum normalen Repertoire jeder planenden Behörde und jedes Entscheidungsträgers gehören.

Im Bezug auf die Durchführung der Planungs- und Entscheidungsprozesse wären im Sinne des Gender Mainstreaming vor diesem Hintergrund noch Aspekte betreffend Beteiligung und

Kooperation zu ergänzen. Die Umsetzung von Strukturkriterien (Organisations- und Personalentwicklung) hat grundsätzlichen Charakter, der über das Instrument des Sachprogramms hinausweist, und wäre daher parallel an die Hand zu nehmen.

Um Gender Mainstreaming in der Raumplanung / Regionalentwicklung zu verankern, sollte eine Landesplanungsbehörde nicht nur materielle Ziele setzen, sondern auch Vorgaben für die Arbeitsweisen der eigenen Behörde wie der nachgeordneten Planungsebenen treffen. Dies würde zum Beispiel beinhalten, Frauen und Männer gleichermaßen an Entscheidungen zu beteiligen, bzw. im Sinne einer gendergerechten Repräsentation von Frauen und Männern (4R) darauf hinzuwirken, die Führungsebenen auf Dauer paritätisch zu besetzen.

## **4. Empfehlungen für die Überarbeitung des Sachprogramms**

Im Folgenden wird ein Katalog von Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Gleichstellungsziele im Rahmen der Überarbeitung des Sachprogramms zusammengestellt.

Diese Maßnahmen / Empfehlungen sind aus der vorangegangenen Gender Expertise abgeleitet und zu Themenfeldern zusammengefasst, sie sind im Weiteren nach materiellen (4.2) und prozessbezogenen Inhalten (4.3) bzw. Hinweisen zur Umsetzung des Sachprogramms (4.4) gegliedert. Vorangestellt sind zwei allgemeine Empfehlungen, die das Sachprogramm als Ganzes bzw. dessen Form betreffen (4.1).

### **4.1 Allgemeine Empfehlungen**

Grundsätzlich sollte das Sachprogramm in einer geschlechtsneutralen bzw. geschlechterdifferenzierenden Weise formuliert sein.

Weiter sollten die Sollvorschriften - insbesondere in den Zielformulierungen - nach Möglichkeit durch verpflichtendere Formulierungen ersetzt werden ('ist zu' oder 'hat zu').

### **4.2 Empfehlungen zu materiellen Inhalten**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die konkreten materiellen Inhalte des Sachprogramms und gliedert sich in grundsätzliche Empfehlungen, die die 'Aufgleisung' des Sachprogramms betreffen (4.2.1), sowie konkrete Aussagen zur Überarbeitung, die sich auf einzelne Leitbildaussagen beziehen (4.2.2).

#### **4.2.1 Grundsätzliche Empfehlungen**

Die grundsätzlichen Empfehlungen beziehen sich auf das Sachprogramm als Ganzes bzw. die Aufbereitung der Thematik und sollten in allen Teilen Berücksichtigung finden:

- grundlegende Auseinandersetzung mit den Funktionsbereichen Wohnen und Arbeiten und mit den verschiedenen Bedürfnissen der unterschiedlichen NutzerInnen (Gender) vornehmen
- Ziele und Maßnahmen für Arbeitsstandorte, nicht nur im Bezug auf Gewerbe und Industrie, sondern auch im Hinblick auf Dienstleistungen und Fremdenverkehr formulieren (vgl. Kap.3.2.2)
- ggf. eigenes Leitbild für Formen der Arbeit (Erwerbsarbeit und Versorgungsarbeit) entwickeln

- analog ggf. auch ein Leitbild für Formen des Wohnens im Zentralraum, mit Siedlungsbeispielen, Dichtevorgaben, Referenzbeispielen und Hinweisen für Modellprojekte, entwickeln
- Gender Bezüge in den einzelnen Abschnitten herstellen, Begründungszusammenhänge erläutern und in Überlegungen zu einer umfassenden nachhaltigen Entwicklung (ökonomische, ökologische und soziale Aspekte) einbetten, auch im Zusammenhang mit zu erwartenden demographischen Veränderungen (vgl. Kap. 3 .2.3)
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung stärker betonen, ggf. hierfür Anreize in Aussicht stellen, so z.B. auch für Gemeinden, die im Interesse einer nachhaltigen Auslastung ihrer Infrastrukturen nicht weiter wachsen, sondern auf Konsolidierung setzen
- Bedeutung von Umnutzungen und Umstrukturierungen - auch im interkommunalen Verbund - in den Vordergrund stellen; Flexibilität und Nutzungsneutralität von Einrichtungen betonen, weniger einseitige Funktionszuweisungen und Wachstumsorientierung.

#### 4.2.2 Empfehlungen zur Überarbeitung des Sachprogramms

Die folgenden Empfehlungen beziehen sich auf einzelnen Textstellen bzw. Leitbildaussagen; die Bezüge zu den entsprechenden Kapiteln sind aus der rechten Spalte ersichtlich:

- Grenzwerte für Baulandausweisungen, insbesondere bei Sonstigen 3.2.3.1  
Gemeinden, überprüfen S.20f.
- Wohnungszuwachs bei Gemeinden, die für verstärkte Wohnbautätigkeit 3.2.3.1  
definitionsgemäß weniger geeignet sind, nicht grundsätzlich bis zu 15% S.20f.  
unbegründet zulassen
- Baulandausweisungen und Wohnbauentwicklungen grundsätzlich nach 3.2.3.1  
Kriterien - z.B. demographischer Wandel, aktuelle Anforderungen aus der S.20f.  
vorhandenen Bevölkerung, Umnutzungsmöglichkeit der Infrastrukturen,  
Ausstattung Nachbargemeinden etc. - vornehmen und überprüfen bzw.  
nicht unbegründet zulassen
- Begründungspflicht für Bebauungsdichten einführen und an Kriterien 3.2.3.2  
binden - z.B. Lage und Art der Wohnbebauung, Zuordnung zu S.25  
Arbeitsplätzen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs etc.
- Anforderungen an Wohn- und Arbeitsstandorte (Qualitätskriterien) 3.2.3.2  
grundsätzlich, nicht nur für Siedlungsschwerpunkte formulieren, ggf. nach S.23f.  
gemeindlichen Zentralitätsstufen differenzieren
- Abbildung von Referenzbeispielen - zum Beispiel aus der fachbezogenen 3.2.3.1  
Frauenforschung - zur Illustration möglicher Modellprojekte als S.22  
Umsetzungshinweis für AdressatInnen der Landesplanung
- Quantitative Indikatoren, z.B. zur Ausstattung mit Grünflächen, 3.2.3.2  
grundsätzlich mit Qualitätsanforderungen - wie Zugänglichkeit, S.24

Nutzbarkeit, Zuordnung zu Wohn- und Arbeitsstandorten etc. - kombinieren

- nicht nur die öffentliche Hand, auch Private in die Aufgabe der Qualitätssicherung von Standorten einbeziehen 3.2.3.2 S.24
- Qualitätsanforderungen an Bahnhöfe und Haltepunkte des öffentlichen Verkehrs formulieren 3.2.3.3 S.26
- Anreize zur Überschreitung des Baulandbedarfs bei interkommunalen Kooperationen an die Zentralität der jeweiligen Gemeinde und an bestimmte Planungsvoraussetzungen sowie Lage- und Qualitätskriterien knüpfen 3.2.3.4 S.27
- Prioritäten setzen für die Inanspruchnahme von Flächen für Wohn- und Arbeitsstandorte (Innen- vor Außenentwicklung) 3.2.3.5 S.29

### 4.3 Empfehlungen zu prozessbezogenen Inhalten

Im vorliegenden Entwurf des Sachprogramms sind kaum Hinweise für Prozessregeln enthalten. Im Folgenden werden einige Hinweise gegeben, welche Regeln zur Unterstützung der Implementation von Gender Planning sowie zur Umsetzung einer bedarfsgerechten Planung Beachtung finden und in das Sachprogramm aufgenommen werden sollten:

- Hinweise zu Händen der PlanungsadressatInnen, wie NutzerInnenbedürfnisse im Hinblick auf bedarfsgerechte Planung berücksichtigt werden können, so z.B. durch geschlechterdifferenzierte Statistiken, detaillierte Nutzungsanalysen vor Ort, Einbezug entsprechender Expertise etc. (vgl. Kap. 3.2.1)
- Forderung von Flächen- und Standortbewertungen, insbesondere im Rahmen der Flächenwidmungsplanung, unter Einbezug der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (vgl. Bsp. Freiburg i.Br. FNP 2020, Bericht Teil I Gender Practice Kap. 3.2.2) als Grundlage zur Bewilligung der kommunalen Planwerke
- Abwägungsregeln einführen, z.B. bei Zielkonflikten zugunsten der Gender Belange zu entscheiden (vgl. Bsp. Wien in Bericht Teil I Gender Practice Kap. 3.2.1)
- Beteiligungsregeln einführen (Partizipation von Betroffenen, Einbezug externer Expertise) und entsprechende Hinweise geben für die Aufstellung von regionalen und kommunalen Planwerken (Räumliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Gesamtbebauungspläne, Gestaltungskonzepte) (vgl. Kap. 3.2.3.2)
- interkommunale Kooperationen im Zusammenhang mit konkreten Themen- und Handlungsfeldern einfordern, über die gemeindeübergreifenden Gewerbe- und Industriegebiete hinaus (vgl. Kap. 3.2.3.4)
- Stadt-Umland-Konzepte mit Anreizpolitiken im Hinblick auf nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbinden (vgl. 3.2.3.1)

- Vorgaben treffen, welche regionalen bzw. übergeordneten Institutionen zuständig sein sollen, um Aushandlungsprozesse zwischen Gemeinden im Rahmen interkommunaler Kooperationen zu moderieren
- Hinweise auf Modelle zur Bewirtschaftung kleinerer Bahnhöfe und Haltepunkte des ÖV im Sinne der Aufrechterhaltung des Ticketverkaufs oder zur Unterstützung der Grundversorgung (vgl. Kap. 3.2.3.3))
- Hinweise geben zur Beteiligung von Frauen an Entscheidungen über den öffentlichen Verkehr (vgl. Kap. 3.2.3.3).

#### 4.4 Empfehlungen zur Umsetzung des Sachprogramms

Die Empfehlungen zur Umsetzung des Sachprogramms gehen über die Inhalte hinaus, die ein Sachprogramm unbedingt enthalten sollte. Es sind jedoch wichtige Hinweise, die bei der Umsetzung des Sachprogramms beachtet werden sollten.

Dabei geht es zum einen darum, möglichst kooperative Arbeitsweisen zu pflegen, andererseits darum, fachliche Synergien herzustellen, die einer gendergerechten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung dienlich sein können. Die Regeln sind gleichzeitig darauf ausgerichtet, die Prozesse so transparent wie möglich zu gestalten und Informationen über die Planungstätigkeit anderer PlanungsträgerInnen wie auch lokaler und regionaler AkteurInnen frühzeitig einzubeziehen:

- enge Zusammenarbeit mit anderen Teilen der Landesverwaltung, die für Wohnen und Arbeiten zuständig sind, insbesondere Abt. 10 Wohnungswesen, Abt. 15 Wirtschaft, Tourismus und Energie sowie Abt. 6/7 Verkehrsplanung
- Kooperation mit anderen Fachabteilungen nicht nur im Rahmen der Überarbeitung des Sachprogramms, sondern auch im Zuge der späteren Umsetzung
- Formen der Zusammenarbeit, z.B. verwaltungsinterne Arbeitskreise, regelmäßige Gesprächsrunden, Austausch (Fach-) Abteilungsleiter etc. einführen und ggf. durch Kooperationsvereinbarungen sichern
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen, die für Wohnen und Arbeiten zuständig sind bzw. sich mit Wohnen bzw. Arbeiten/Wirtschaft beschäftigen, z.B. Salzburger Institut für Wohnen und Raumordnung (SIR), Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft LandInvest u.a.
- Vertretung der Landesplanung (und der Abt. Wohnungswesen) im Wohnbauförderungsbeirat anstreben
- Zusammenarbeit zwischen den Planungsebenen (vertikale Kooperation) institutionalisieren, z.B. Landesplanungskonferenz aus VertreterInnen der Landesplanung, der Regionalverbände und der Gemeindeverwaltungen
- grundsätzlich auf paritätische Vertretung von Frauen und Männern achten, in Beiräten, in Konferenzen, in Arbeitskreisen etc. bzw. Fachfrauen in entsprechende Gremien entsenden

- Modellprojekte anstoßen bzw. Anreize für deren Durchführung schaffen
- Konzepte über geeignete Anreizpolitiken für interkommunale Kooperationen im Verbund mit anderen Fachabteilungen entwickeln und der Landesregierung als Entscheidungsgrundlage vorlegen
- Einrichtung eines Verkehrsverbundes im Zentralraum initiieren
- Controlling / Monitoring bzw. Evaluationsverfahren zur Überprüfung der Erreichung der Gleichstellungsziele einführen.

Die Empfehlungen sind einerseits als Maximalprogramm zu verstehen, andererseits erheben sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind daher im Zuge der weiteren Überarbeitung des Sachprogramms - in enger Kooperation zwischen Landesplanung und Büro für Chancengleichheit und Frauenfragen bzw. geeigneten Fachfrauen in den betreffenden Fachabteilungen der Planungsverwaltung weiter zu entwickeln.

## 5. Empfehlungen für die Salzburger Raumordnung

Der Auftraggeber erwartet abschließend einen Katalog von Empfehlungen notwendiger Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Gleichstellungsziele in der Salzburger Raumordnung (LROP). Im Folgenden sind entsprechende Hinweise und Empfehlungen zusammengestellt, die über den Regelungsbereich des Sachprogramms hinausgehen. Abschließend werden darüber hinaus gehend Anmerkungen für die Umsetzung einer zukunftsfähigen Raumplanung / Regionalentwicklung gegeben.

### 5.1 Grundsätzliches

Das Salzburger Landesentwicklungsprogramm (LROP 2003) stellt in seinem Kapitel 1 (Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung) den Bezug zum Gender Mainstreaming her. Und zwar heißt es im Abs. (2) im Anschluss an die Auflistung der Leitbilder der Raumordnung: "Diese Leitbilder werden unter Bezug auf die Strategie des Gender Mainstreaming mit der allgemeinen Zielsetzung zur Erreichung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern ergänzt."

Im Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG 1998) ist eine entsprechende Aussage nicht enthalten. Es wäre jedoch im Sinne des Gender Mainstreaming, das Ziel der Gleichstellung auch im Bereich der Normen zu formulieren. Es wäre daher zu prüfen, inwieweit dies im Rahmen der nächsten Novellierung des ROG aufgenommen werden könnte.

### 5.2 Strukturbezogene Ziele und Maßnahmen

Unter dem Strukturbegriff werden hier die institutionellen Rahmenbedingungen verstanden, innerhalb derer die Produkte der Raumplanung entwickelt und die Prozesse vollzogen werden, bestenfalls von der Planung über die Entscheidung bis zur Umsetzung / Evaluation (vgl. Bericht II Gender Kriterien, Kap. 1.3). Dabei geht es um Fragen der Organisations- und Verwaltungsstrukturen (Aufgaben, Tätigkeitsfelder, Hierarchien), um Personalausstattung und Aufgabenzuordnung, um Ressourcenverteilung und Entscheidungsabläufe, aber auch um den gegebenen rechtlichen Rahmen incl. in diesem Rahmen geschaffene Verbindlichkeiten durch Beschlüsse.

Diese Strukturen sind im Zuge des Gender Mainstreaming Prozesses zu überprüfen und im Hinblick auf die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit zu entwickeln.

Im Rahmen der erhobenen Gender Practices (vgl. Bericht I) wurde das allgemeine Ziel der Geschlechtergerechtigkeit umschrieben als "Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in der Betreuungs- und Versorgungsarbeit" (vgl. Bericht II, Tab. 1.5.1 c) - dies entspricht einer allgemeinen gesellschaftspolitischen Zielsetzung, zu deren Umsetzung die einzelne Behörde ihren Beitrag leisten kann.

Weitere Strukturziele, die im Rahmen der Gender Practice Erhebung identifiziert werden konnten, waren die Vermehrung von Gender Wissen und Gender Kompetenz; dabei geht es

darum, das entsprechende Wissen so in die Arbeit der Behörde zu integrieren, dass MitarbeiterInnen und Führungskräfte auf Dauer in die Lage versetzt werden, geschlechterbedingte Problemlagen und Ungleichgewichte zu erkennen.

Auch in der Salzburger Landesregierung, hier: Abt. 7 Raumplanung, wären die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Ziele erreicht werden können. Wie im Kap. 2.5 des vorliegenden Berichtes beschrieben, kann es sinnvoll sein, potentielle Synergien mit möglichen New Public Management Prozessen zu erkennen und zu nutzen.

Es würde den Rahmen dieser Expertise sprengen, hier vollumfänglich die Maßnahmen aufzuführen, die im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen umzusetzen wären, jedoch sollen mit der folgenden Sammlung Hinweise gegeben werden, in welche Richtungen von Seiten des Landes bzw. der Raumplanung gedacht werden könnte. Einige dieser Hinweise sind zum Teil bereits im Zusammenhang mit den Empfehlungen zur Überarbeitung des Sachprogramms angesprochen worden (vgl. Kap. 4.4):

- Überprüfung der Aufgaben im Hinblick auf sachgerechte Teilung und Zuordnung der Fachabteilungen und Referate bzw. Themen- und Handlungsfelder im Hinblick auf eine bedarfsgerechte räumliche Planung
- Ggf. gendergerechte Umstrukturierung der Themen, paritätische Besetzung aller Fachabteilungen mit Frauen und Männern, auf allen Hierarchieebenen
- Integration von GenderKompetenz in alle Fachabteilungen und Referate, durch entsprechende Umverteilung bzw. Personalentwicklung
- Ggf. alternativ: Ausstattung des Büros für Gleichstellungsfragen und Chancengleichheit mit den vom Land zu vertretenden fachlichen Kompetenzen
- Ggf. zentrale Fachstelle einrichten zur Vertretung von Gender Belangen im öffentlichen Verkehr
- Gender Kompetenz / Gender Wissen als Einstiegsqualifikation für alle Neubesetzungen
- Gezielte Personalentwicklung mit dem Ziel der paritätischen Ausstattung aller Fachabteilungen und Referate mit Frauen und Männern, Führungsebenen paritätisch besetzen (vgl. Bsp. Wien, Bericht Teil I Gender Practice Kap. 3.7.6)
- Zuständigkeit für die Erhebung und Aufbereitung geschlechterdifferenzierter Daten für die einzelnen Themenfelder der Raumplanung festlegen, entweder zentral oder dezentral
- Verwaltungsinternen abteilungsübergreifenden GenderArbeitskreis einrichten bzw. andere Formen der Zusammenarbeit, z.B. regelmäßige Gesprächsrunden, Austausch (Fach-) Abteilungsleiter etc., einführen und ggf. durch Kooperationsvereinbarungen sichern
- Ggf. zusätzlich oder alternativ externen GenderBeirat einberufen

- Vertretung der Landesplanung in verwaltungsinternen wie -externen Gremien, die mit Themen der räumlichen Entwicklung befasst sind, z.B. im Wohnbauförderungsbeirat, um Anliegen einer bedarfsgerechten Planung einzubringen
- Zusammenarbeit zwischen den Planungsebenen (vertikale Kooperation) institutionalisieren, z.B. Landesplanungskonferenz aus VertreterInnen der Landesplanung, der Regionalverbände und der Gemeindeverwaltungen, um die räumliche Entwicklung im Sinne der übergeordneten Ziele einer bedarfsgerechten Planung zu qualifizieren
- grundsätzlich auf paritätische Vertretung von Frauen und Männern achten, in Beiräten, in Konferenzen, in Arbeitskreisen etc. bzw. Fachfrauen in entsprechende Gremien entsenden
- Controlling / Monitoring bzw. Evaluationsverfahren zur Überprüfung der Erreichung der Gleichstellungsziele einführen und entsprechende Zuständigkeiten festlegen.

### 5.3 Prozessbezogene Ziele und Maßnahmen

Zu den prozessbezogenen Zielen und Maßnahmen gehört alles, was die Planungs- und Entscheidungsprozesse, Steuerung der Umsetzung und Überprüfung/Controlling bzw. Evaluation betrifft. Dabei sind insbesondere Partizipation und Kooperation, auf allen Ebenen und im weitesten Sinne, angesprochen. An dieser Stelle werden ebenfalls einige Empfehlungen wiederholt, die bereits im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Sachprogramms (Kap. 4.4) aufgeführt wurden:

- Planungsgrundlagen grundsätzlich geschlechterdifferenziert erheben und aufbereiten
- Frauen und Männer grundsätzlich paritätisch an Planungs- und Entscheidungsprozessen beteiligen
- falls die Personalstrukturen das (noch) nicht hergeben, geeignete Beteiligungsformen finden, um diesen Mangel zu kompensieren (nicht auf Dauer, sondern übergangsweise)
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Gleichstellungsziele bzw. der Planungsprodukte und deren Umsetzung einführen
- Kooperationen mit allen Teilen der Landesverwaltung, die für Planen und Bauen bzw. im weitesten Sinne für die räumliche Entwicklung zuständig sind, institutionalisieren, so zum Beispiel mit Abt. 2 Bildung, Familie, Gesellschaft, Abt. 3 Soziales, Abt. 4 Land- und Forstwirtschaft, Abt. 6 Landesbaudirektion, Abt. 10 Wohnungswesen, Abt. 12 Kultur- und Sportangelegenheiten, Abt. 13 Naturschutz, Abt. 15 Wirtschaft, Tourismus und Energie sowie Abt. 16 Umweltschutz
- Regelmäßiger Austausch bzw. Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Institutionen und Forschungseinrichtungen, die mit räumlicher Entwicklung bzw. Umweltplanung und -gestaltung im weitesten Sinne befasst sind

- Modellprojekte anstoßen bzw. Rahmenbedingungen / Anreize für deren Durchführung schaffen
- Anreizpolitiken entwickeln für die Förderung der interkommunalen Kooperation, um die Ziele einer bedarfsgerechten räumlichen Planung umsetzen zu können
- Öffentlichkeitsarbeit über Raumplanungs- und Genderfragen verstärken, z.B. durch entsprechende Broschüren und Internetseiten, Tagungsveranstaltungen, Handreichungen und Leitlinien, auch zur Beteiligung etc..

Die bis hier aufgeführten Empfehlungen können nur Anregungen sein und erste Anhaltspunkte bieten; sie wären im Zuge der weiteren GM Implementationsprozesse durch entsprechendes fachliches Knowhow zu begleiten. Die neuen Strukturen und Prozessregeln bieten jedoch - sofern umgesetzt - den Rahmen für die Entwicklung von Raumplanungsprodukten, die dem Ziel einer bedarfsgerechten räumlichen Planung entsprechen.

Im Folgenden werden daher abschließend noch Hinweise und Empfehlungen gegeben für eine insgesamt zukunftsfähige Raumplanung, die sowohl Nachhaltigkeitsziele incl. Geschlechtergerechtigkeit sowie demographische Veränderungen und sozialen Wandel integrativ berücksichtigt.

## **5.4 Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung einer zukunftsfähigen Raumplanung / Regionalentwicklung**

Gender Planning erfordert mehr Wissen über Nutzungszusammenhänge und NutzerInnenbedürfnisse. Dieses Wissen ist nicht (nur) in standardisierter Form abrufbar, sondern muss - ausgehend von der jeweiligen lokalen Basis - immer wieder neu generiert und an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

### **Grundlagenerhebung**

Neue Formen der Rekrutierung von Wissen - zum Beispiel durch geschlechtsdifferenzierende Nutzungsanalysen, Beobachtungen und Befragungen - sind dabei genauso gefordert wie eine grundlegend geschlechtsdifferenzierende Datenerfassung und -aufbereitung.

### **Planung und Entscheidung**

Ein grundsätzliches Element in Planungsprozessen sollten Flächenbewertungen sein, die im Kontext der Planungsüberlegungen für den gesamten Planungsraum und in transparenten, ggf. öffentlichen Prozessen, sowie unter Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen und der Gleichstellungsbeauftragten sowie weiter Kreise von Betroffenen - Wohn- wie Arbeitsbevölkerung, Arbeitgeber bzw. Unternehmen, InteressenvertreterInnen, NGO's etc. - durchgeführt werden können.

### **Positivplanungen**

Planungen sollten grundsätzlich weniger restriktiv als vielmehr in Form von "Positivplanungen" erarbeitet werden; im Rahmen der Landesraumordnung würde das bedeuten, Gesamtkonzepte für den Zentralraum zu entwickeln, die die Eignung der Flächen für bestimmte Zwecke grundsätzlich überprüfen und bewerten und in Sachprogramme, zum Beispiel für Wohnen und Arbeiten, Gewerbe und Konsum bzw. Einzelhandel (in Verbindung mit den Wohnstandorten), Wohnraumversorgung (im Kontext von Zentralitäten und kommunalen Potentialen) etc., umsetzen.

### **Räumliche Entwicklung als gemeinsames Produkt**

Räumliche Entwicklung sollte nicht dem "Zufall" bzw. der Entscheidung einzelner AkteurInnen - Gemeinden wie privater InvestorInnen - überlassen bleiben, sondern weitgehend demokratischen Prozessen und regionalen bzw. interkommunalen Aushandlungsprozessen untergeordnet werden. Hierfür sind gezielte Anreize zu schaffen und Förderkriterien zugrunde zu legen.

### **Entwicklungen vordenken**

Planung ist per se ein Handlungs- und Entscheidungsfeld, das auf die Zukunft ausgerichtet ist; künftige Entwicklungen vorzubereiten, ist ihr daher vertraut. Anders als in den vorangegangenen Jahrzehnten ist jedoch heute von einer Situation auszugehen, die weniger flächenhaftes Wachstum als mehr Umbau und Umstrukturierung innerhalb der bebauten Gebiete erfordert.

Angesichts des demographischen Wandels verändern sich gleichzeitig die Ansprüche, gerade auch im Hinblick auf Wohn- und Arbeitsstandorte. Die hiermit verbundenen Reurbanisierungsprozesse, die sich heute bereits abzeichnen, sind eine Chance für die Umsetzung einer gendergerechten Raumentwicklung und wären im Rahmen der überörtlichen Planungstätigkeit entsprechend vorzudenken.

### **Qualitatives statt quantitatives Wachstum**

Einer nachhaltigen und gendergerechten Entwicklung entspricht es, mehr qualitatives als quantitatives Wachstum zu unterstützen, weil hierbei auf vorhandene Ressourcen und Potentiale gesetzt wird bzw. entsprechende Stärken gestärkt werden. Die Kommunikation über Qualitätsziele und -kriterien wie auch das Aufzeigen von Referenzbeispielen sind wichtige Bestandteile einer so verstandenen Planungstätigkeit.

## Literatur

BBR - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hg.): Gender Mainstreaming und Städtebaupolitik, Werkstatt: Praxis Nr. 4/2002, Bonn / Berlin 2002.

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Koord.): Gender Mainstreaming in der Bundesverwaltung. Leitfaden für den Einbezug der Gleichstellung von Frau und Mann in die tägliche Arbeit der Bundesangestellten, hrsg. von der Arbeitsgruppe "Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltfrauenkonferenz", in der alle Departemente und die Bundeskanzlei vertreten sind, Bern Juni 2004.

Frauenbüro der Stadt Wien MA 57 (Hg.): Leitfaden Gender Mainstreaming, 2.Aufl., Wien November 2001.

GenderAlp! Räumliche Entwicklung für Frauen und Männer: Anleitung für die Eingabe von GM-Projekten in die 'good practice database', Zwischenbericht für den internen Gebrauch, Salzburg / Wien Stand: 21.04.2005.

Gleichstellungsbüro, Justizdepartement Basel-Stadt (Hg.): Gender Mainstreaming. Der Leitfaden zur Integration der Chancengleichheitsperspektive in den New Public Management-Prozess, Basel April 2003a.

Dass.: Leitfaden zur Verknüpfung von Gender Mainstreaming (GeM) und New Public Management (NPM), Basel April 2003b.

GSF - Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V.: Implementierung von Gender Mainstreaming innerhalb der Bundesregierung, Dokumentation der Umsetzung im Zeitraum 2001 bis 2003, Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frankfurt am Main / Berlin August 2004.

Häußermann, Hartmut / Siebel, Walter: Soziologie des Wohnens. Eine Einführung in Wandel und Ausdifferenzierung des Wohnens, Weinheim / München 1996.

Kail, Eva: Vom frauengerechten Wohnbau zum Gender Musterbezirk. Eine Wiener Annäherung. In: Planen für Frauen und für Männer in der Stadt, Hg. Landeshauptstadt München, Gleichstellungsstelle für Frauen, München Dezember 2003, S. 21-35.

Landeshauptstadt München (Hg.): Planen für Frauen und für Männer in der Stadt, Dokumentation der Fachtagung der Landeshauptstadt München und des Deutschen Städtetages zum 10jährigen Bestehen der Fachkommission 'Frauen in der Stadt' am 8. Mai 2003, Hg. Landeshauptstadt München, Gleichstellungsstelle für Frauen, München Dezember 2003.

NÖ Landesregierung, Abt. Gesamtverkehrsangelegenheiten: Gender Mainstreaming und Mobilität in Niederösterreich, Schriftenreihe "Die Umweltberatung" Heft 22, St. Pölten 2005.

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales: Gender Mainstreaming in Niedersachsen GeMiNi, Beispiele aus der Praxis, Hannover 2002.

Schmidt, Ulrich: Wahlfamilie. Ein Modell für das Wohnen von morgen, Zürich 1990.

Schröder, Anke / Zibell, Barbara: Auf den zweiten Blick. Städtebauliche Frauenprojekte im Vergleich, Frankfurt a.M. u.a. 2004.

Zibell, Barbara / Jürjens, Brigitte / Krüger, Karsten: Wohn- und Versorgungs-Stadt-Region 2030. Forschungsergebnisse, Beiträge zu STADT+UM+ LAND 2030 Region Braunschweig Band 10, Hg. Zweckverband Großraum Braunschweig ZGB / KoRiS Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung, Braunschweig / Hannover 2004.